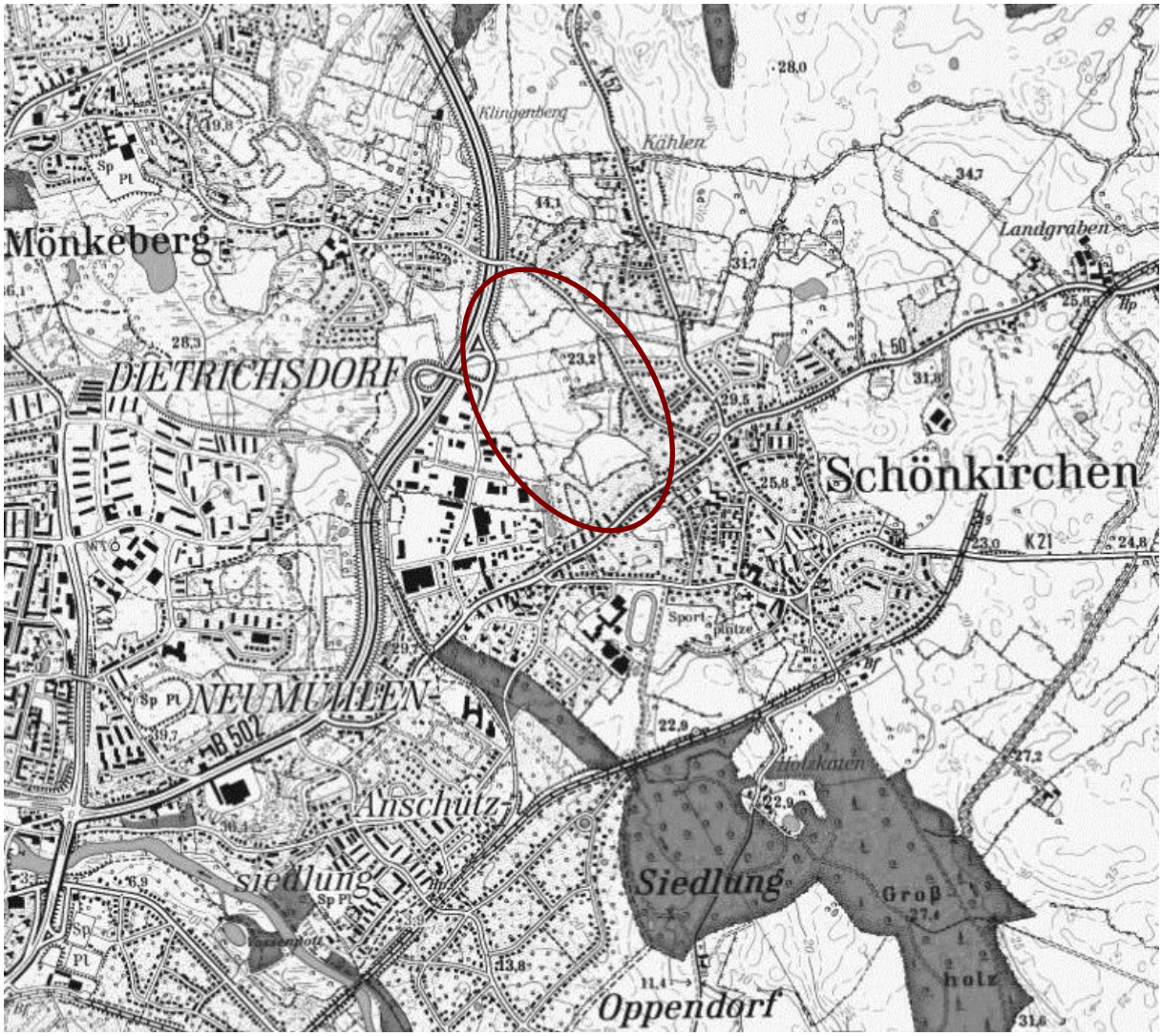

BEGRÜNDUNG

Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen, Kreis Plön

Für den Bereich östlich des Gewerbegebietes 'Söhren', östlich der Bundesstraße B 502, südwestlich des 'Mönkeberger Weges' und nordwestlich der 'Schönberger Landstraße' (L 50)

Bearbeitung:

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner

Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel - Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65

- info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 25.08.2016, 21.07.2017, 08.11.2017, 13.12.2017

Stand des Verfahrens:

§ 3(1) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - § 4(2) BauGB - § 4a(3) BauGB - § 1(7) BauGB - § 6 BauGB

Inhalt

Teil I: Begründung

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4

2. STAND DES VERFAHRENS 4

3. LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖßE 5

4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN 5

4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 5

4.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000) 7

4.3 Interkommunale Abstimmung 8

4.4 Gewerbeflächen-Entwicklungskonzept für den Planungsraum II (2016) 8

4.5 Flächennutzungsplan 8

5. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG 9

6. STANDORTWAHL UND UMFANG DER BAULICHEN ENTWICKLUNG 10

7. DARSTELLUNGEN DER 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 11

8. ERSCHLIEßUNG 12

9. VER- UND ENTSORGUNG 12

10. ALTLASTEN 13

11. DENKMALSCHUTZ 13

12. KAMPFMITTEL 13

13. ERDÖL-BOHRUNG 14

14. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 14

15. ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG 16

Teil II: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

Erstellt durch:

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel, Landschaftsarchitekten, Altenholz

1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde hat am 09.05.2012 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.06.2012 öffentlich bekanntgemacht. Am 30.09.2014 fasste die Gemeinde einen geänderten Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.11.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.10.2015, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

2. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand erstmals im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 16.08.2012 statt. Da der geänderte Aufstellungsbeschluss, der am 30.09.2014 gefasst wurde, ein geändertes Nutzungskonzept für das Plangebiet zum Inhalt hatte, wurde am 25.11.2014 erneut eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Beteiligung erfolgte wieder durch eine öffentliche Informationsveranstaltung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.12.2015 bis zum 29.01.2016.

Die Gemeindevertretung Schönkirchen hat am 27.09.2016 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.11.2016 bis zum 15.12.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 22.11.2016 bis zum 06.01.2017 durchgeführt.

Aufgrund der von den Behörden vorgebrachten fachlichen Belange wurde die Planung in wesentlichen Punkten überarbeitet.

Die Gemeinde fasste am 20.07.2017 den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.09.2017 bis zum 16.10.2017 eine erneute öffentliche Auslegung. Eine erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 18.08.2017 bis zum 16.10.2017 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und abgewogen.

Die Gemeindevertretung fasste am 13.12.2017 den abschließenden Beschluss. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde durch Beschluss gebilligt.

3. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Schönkirchen liegt im Kreis Plön. Das Gemeindegebiet grenzt östlich an den Stadtteil 'Neumühlen-Dietrichsdorf' der Landeshauptstadt Kiel an. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Schönkirchen, Flüggendorf, Oppendorf, Schönhorst, Hof Schönhorst und Landgraben. Die Gemeinde hat ca. 6.400 Einwohner.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Schönkirchen. Das Plangebiet liegt an der Nordwestseite der 'Schönberger Landstraße' (L 50). Es wird im Westen durch das Gewerbegebiet 'Söhren', im Nordwesten durch die Bundesstraße B 502, im Norden durch eine Grünlandfläche sowie im Nordosten durch die Straße 'Mönkeberger Weg' begrenzt. Im Osten reicht das Plangebiet bis an die Siedlungsgrundstücke am 'Mönkeberger Weg' heran.

Der Geltungsbereich wird von Acker- und Grünlandflächen sowie im Süden bzw. Südwesten von einer Kleingartenanlage eingenommen. Die Acker- und Grünlandflächen sind über weite Strecken mit Knicks eingefasst. Im Bereich der Acker- und Grünlandflächen liegt eine Niederungsfläche, die eine Größe von ca. 6.700 m² aufweist und die sehr stark mit Gehölzen bewachsen ist. Hierbei handelt es sich um ein Feuchtbiotop (Biotopkomplex: Kleingewässer mit breitem Saum aus Erlen), das nach § 31 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Da der überwiegende Flächenanteil des Feuchtbiotops von Gehölzen eingenommen wird, handelt es sich aufgrund der Flächengröße des Gehölzbestandes (> 2.000 m²) im rechtlichen Sinne zusätzlich um einen kleinen Waldbestand (nach § 2 Abs. 1 und 3 Landeswaldgesetz).

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 22 ha.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Schönkirchen die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt im Bereich der Siedlungsachse 'Kiel-Schönkirchen-Probsteierhagen-Passade-Fiefbergen-Schönberg'.
- Die Gemeinde liegt innerhalb eines 'Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung'.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zur Siedlungsentwicklung in den Gemeinden folgende Ausführungen zu entnehmen:

In Kap. 1.3 ist dargelegt, dass die Siedlungsentwicklung in Ordnungsräumen vorrangig auf den Siedlungsachsen erfolgen soll. "In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden" (LEP, S. 26). "Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden" (LEP, S. 26). In Kap. 2.5.2 ist dargelegt, dass die 'Zentralen Orte', die Stadtrandkerne sowie die Ortslagen, die auf den Siedlungsachsen liegen, zu denen die Gemeinde Schönkirchen zählt, Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind (vgl. LEP, S. 45). Die Gemeinde Schönkirchen zählt aufgrund ihrer Lage im Bereich einer Siedlungsachse gemäß Kap. 2.6 ebenso zu den Schwerpunkten für die Ausweisung von Flächen für Gewerbe und Industrie (vgl. LEP, S. 48).

In Kap. 2.8 wird zum Thema 'Einzelhandel' ausgesagt, dass in allen Gemeinden auf eine ausreichende wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Lebensmitteln, hingewirkt werden soll. Die Größe der Verkaufsflächen orientiert sich hierbei am örtlichen Bedarf. In Gemeinden, die kein 'Zentraler Ort' sind (wie die Gemeinde Schönkirchen), dürfen in Einzelfällen Einzelhandelseinrichtungen mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche zugelassen werden, wenn sich von der Einwohnerzahl der Gemeinde (hier: ca. 6.400 Einwohner) eine entsprechende Nachfrage (Kaufkraft) ableiten lässt.

Die Entscheidung, ob ein Einzelfall vorliegt, der eine Überschreitung der Größe der Verkaufsfläche von 800 m² zulässt, trifft die Landesplanungsbehörde. Die Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 08.01.2016 mitgeteilt, dass für das Nahversorgungszentrum folgende Vorgaben gelten:

- Errichtung eines Lebensmittel-Verbrauchermarktes (Vollsortimenter) mit einer Verkaufsfläche von max. 1.800 m²;
  in der Verkaufsfläche von 1.800 m² sind ein Getränkemarkt (bzw. eine integrierte Getränkeabteilung) und ein Backshop bereits enthalten;
- Errichtung eines Drogeriemarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 500 m²;
- die zusätzliche Errichtung eines Lebensmittel-Discountmarktes ist unabhängig von der Größe der Verkaufsflächen (unter 800 m² ebenso wie über 800 m² Verkaufsfläche) weder im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes noch an einem anderen Standort im Gemeindegebiet zulässig; hierbei handelt es sich um eine **Maßgabe**.

Für die 'Gewerblichen Bauflächen' legt die Landesplanungsbehörde die folgende Vorgabe fest:

- In dem geplanten Gewerbegebiet ist jeglicher selbständiger Einzelhandel unzulässig.

Weiterhin besteht die **Maßgabe**, dass an dem Standort, an dem zur Zeit der Lebensmittelmarkt angesiedelt ist, zukünftig kein nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandel angesiedelt werden darf. Hierzu ist der Bebauungsplan Nr. 34 entsprechend zu ändern. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist zeitgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 44 a aufzustellen und vor diesem zum Abschluss zu bringen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nur dann die Zustimmung der Landesplanungsbehörde erhalten, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die beiden oben genannten Maßgaben erfüllt werden.

Bewertung
Da die Gemeinde Schönkirchen zu den Schwerpunkten für die Ausweisung von Flächen für Gewerbe und Industrie zählt, ist die Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebietes in Nachbarschaft zu dem bestehenden Gewerbegebiet 'Söhren' mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die Maßgaben und sonstigen Vorgaben der Landesplanungsbehörde sind von der Gemeinde zwingend einzuhalten. Hierdurch wird erreicht, dass die Planung nicht den Zielen der Raumordnung widerspricht. Die Gemeinde muss in den Bebauungsplänen Nr. 44a und 44 sowie in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 Festsetzungen treffen, durch die die Einhaltung der Maßgaben und Vorgaben der Landesplanungsbehörde sichergestellt wird.

4.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes (z.B. hinsichtlich des Siedlungsrahmens).

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt mit dem Haupt-Ortsteil Schönkirchen innerhalb einer Siedlungsachse.
- Die Gemeinde ist dem Nahbereich in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel, die ein Oberzentrum darstellt, zugeordnet.

Bewertung
Im Regionalplan ist das raumordnerische Ziel festgelegt, dass sich im Ordnungsraum Kiel die Siedlungsentwicklung im wesentlichen auf den Siedlungsachsen vollziehen soll. Das Plangebiet liegt im Bereich einer Siedlungsachse. Somit entspricht die vorliegende Planung den Vorgaben des Regionalplanes.

4.3 Interkommunale Abstimmung

Am 01.03.2016 fand eine interkommunale Abstimmung zwischen der Landeshauptstadt Kiel, der Gemeinde Heikendorf und der Gemeinde Schönkirchen hinsichtlich der geplanten Gewerbegebiete der Gemeinden Heikendorf und Schönkirchen statt. Die Landesplanungsbehörde und das 'Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten', Abteilung 'Städtebau', leiteten die Abstimmung zwischen den beteiligten Kommunen.

Die beiden geplanten Gewerbegebiete umfassen zusammen ca. 21 ha Nettobauland, wovon ca. 10,4 ha auf das Gewerbegebiet der Gemeinde Schönkirchen und ca. 10,6 ha auf das Gewerbegebiet der Gemeinde Heikendorf entfallen.

Die Landeshauptstadt Kiel kann den Planungen der beiden Gemeinden zustimmen, da sie den Bedarf an Gewerbeflächen im Stadtgebiet nicht decken kann. Deshalb ist es für die Landeshauptstadt vertretbar, dass der Bedarf in den Umlandgemeinden gedeckt wird.

Eine weiterführende Abstimmung zwischen den Gemeinden Heikendorf und Schönkirchen ist erforderlich, um die Schaffung eines Überangebotes an Gewerbeflächen in der Region zu vermeiden.

4.4 Gewerbeflächen-Entwicklungskonzept für den Planungsraum II (2016)

In dem Gewerbeflächen-Entwicklungskonzept sind für die Landeshauptstadt Kiel, die Stadt Neumünster sowie die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön insgesamt 26 vorhandene und geplante Gewerbestandorte erfasst worden, die eine überregionale oder regionale Bedeutung haben. Das bestehende Gewerbegebiet 'Söhren' und das Gewerbegebiet, das im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt ist, sind als zusammenhängende Einheit in dem Gewerbeflächen-Entwicklungskonzept als 'regional bedeutsamer Gewerbestandort' eingestuft. Das geplante Gewerbegebiet ist mit einer Flächengröße von 9,1 ha Nettobauland in das Entwicklungskonzept aufgenommen worden. Das bestehende Gewerbegebiet 'Söhren' weist 18 ha Nettobauland auf.

Bewertung
Das Gewerbeflächen-Entwicklungskonzept ist eine informelle Planung. Es stellt eine Vorarbeit für die Aufstellung des neuen Regionalplanes dar. Das zusammenhängende Gewerbegebiet hat mit insgesamt 27,1 ha Nettobauland sowohl für den Wirtschaftsraum Kiel als auch für den Kreis Plön eine große Bedeutung.

4.5 Flächennutzungsplan

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan bestehen für das Plangebiet folgende Darstellungen:

1. Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Dauerkleingärten'

Der Bereich des Plangebietes, der an der 'Schönberger Landstraße' liegt, ist bis zu einer Grundstückstiefe von ca. 120 m als 'Dauerkleingärten' dargestellt. Weiter im Westen liegen die Kleingärten nördlich der Wohnbebauung, die sich entlang der 'Schönberger Straße erstreckt. Hier hat die Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Dauerkleingärten' eine Tiefe von bis zu 200 m.

2. Gewerbliche Baufläche (G)

Im Nordwesten des Plangebietes ist ein Randbereich, der an das bestehende Gewerbegebiet 'Söhren' angrenzt, als 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt. Die Größe der 'Gewerblichen Baufläche' beträgt ca. 1,5 ha.

Die 'Gewerbliche Baufläche' ist von einer linienförmigen 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' umgeben. Hierbei handelt es sich um eine Fläche, die für Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung der 'Gewerblichen Baufläche' (in Form eines breiten Gehölzsaumes oder einer Hecke) bestimmt ist.

3. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft'

Im Osten des Plangebietes ist eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' dargestellt. Diese Fläche grenzt zum einen an die 'Wohnbaufläche' an der Straße 'Mönkeberger Weg' und zum anderen an die Straße selbst an. Die Fläche hat eine Größe von ca. 4.100 m².

4. Geschütztes Biotop

Der Biotopkomplex, bestehend aus einem Gehölzbestand und einem Tümpel, im Zentrum des Plangebietes ist als 'geschütztes Biotop' dargestellt. Der Biotopkomplex hat eine Flächengröße von ca. 6.700 m².

5. Fläche für die Landwirtschaft

Der weit überwiegende Anteil des Plangebietes ist als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt.

5. Anlass und Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung sollen im wesentlichen zwei städtebauliche Ziele verfolgt werden. Zum einen soll in der Nähe des Dorfzentrums ein Nahversorgungszentrum entstehen. Zum anderen besteht in der Gemeinde eine große Nachfrage nach Gewerbeflächen. Die Nähe zur Landeshauptstadt Kiel und die Lage der Gemeinde an der Bundesstraße B 502 machen die Gemeinde Schönkirchen zu einem attraktiven Gewerbestandort. Das westlich des Plangebietes gelegene Gewerbegebiet 'Söhren' verfügt über eine direkte Anbindung an die Bundesstraße.

Das Nahversorgungszentrum soll aus einem Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäft (Vollsortimenter, Vollversorger), einem Backshop und einem Drogerie-Markt bestehen. Bei der Ansiedelung des Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäftes handelt es sich um eine Verlagerung des Lebensmittelmarktes, der zur Zeit an der 'Schönberger Landstraße' in der Nähe der Einmündung in die Bundesstraße B 502 besteht. Der derzeitige Standort des Lebensmittelmarktes und der geplante Standort im östlichen Randbereich des Plangebietes liegen ca. 1.000 m voneinander entfernt. Durch das Nahversorgungszentrum soll der Lebensmittel-

markt näher an das zentrale Siedlungsgebiet der Ortslage heranrücken. Ferner soll die Verkehrssituation, die am Einmündungsbereich der Bundesstraße oft durch ein hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, durch die Verlagerung des Lebensmittelmarktes und des damit verbundenen Publikumsverkehrs entlastet werden.

Das Gewerbegebiet 'Söhren' verfügt über keine freien Flächenpotentiale. Das Plangebiet grenzt sowohl an das bestehende Gewerbegebiet als auch an den Zubringer zur Bundesstraße B 502 an, so dass es direkt an den Zubringer angebunden werden kann. Ferner ist eine direkte Anbindung an die Straße 'Söhren', die das bestehende Gewerbegebiet in Nord-Süd-Richtung erschließt, möglich.

6. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Das Plangebiet liegt zwischen dem Gewerbegebiet 'Söhren' im Westen und den Wohngebieten im Osten. Es kann, wie bereits in Kap. 5 dargelegt wurde, direkt an den Zubringer zur Bundesstraße B 502 angebunden werden. Das Plangebiet liegt ferner an der 'Schönberger Landstraße' und kann somit ebenfalls über diese Straße, die die Hauptverkehrsstraße innerhalb der Ortslage darstellt, erschlossen werden.

Die Flächenaufteilung der vorgesehenen Nutzungen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Der weitaus überwiegende Flächenanteil des Plangebietes wird als 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt. Zudem werden ein Sonstiges Sondergebiet 'Einzelhandel' und eine 'Gemischte Baufläche' dargestellt.

Für das Sonstige Sondergebiet 'Einzelhandel' ist eine gute Erreichbarkeit für die Kunden wichtig. Aus diesem Grund liegt das Sondergebiet direkt an der 'Schönberger Landstraße'. Da an der 'Schönberger Landstraße' eine Wohnnutzung besteht, wird südwestlich des Sondergebietes eine 'Gemischte Baufläche' dargestellt. In der 'Gemischten Baufläche' sind geringere Lärmemissionen zulässig als in einem Gewerbegebiet. Außerdem ist anteilig eine Wohnnutzung in der 'Gemischten Baufläche' vorzusehen, so dass die 'Gemischte Baufläche' den Übergang zwischen der vorhandenen Wohnnutzung in der 'Schönberger Landstraße' und dem geplanten Gewerbegebiet darstellt.

Die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes und der 'Gemischten Baufläche' führt zu einem anteiligen Verlust der Kleingartenanlage. Der westliche Bereich der Kleingartenanlage soll erhalten werden. Außerdem soll der Wegfall von Kleingarten-Parzellen dadurch abgemildert werden, dass eine kleine Ersatzfläche geschaffen wird, in der einige neue Kleingarten-Parzellen entstehen.

Das Plangebiet weist ein hügeliges Gelände auf. Innerhalb des Plangebietes bestehen mehrere Niederungsbereiche. Der größte Niederungsbereich liegt am östlichen Rand des Plangebietes. Dieser Niederungsbereich soll für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens genutzt werden.

Nordwestlich des Niederungsbereiches liegt eine kleine Senke, die zeitweise im Jahr Wasser führt. Die kleine Senke ist durch einen breiten Gehölzsaum eingefasst, wobei der Gehölzsaum eine wesentlich größere Fläche einnimmt als die Senke. Die Senke und der Gehölzbestand stellen zusammen ein Kleingewässer mit naturnahen Ufergehölzen dar. Dieses Kleingewässer ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Bei dem Gehölzbestand des Kleingewässers handelt es sich um eine mit Waldbaum- und Waldstraucharten flächig

bewachsene Waldfläche gemäß § 2 Landeswaldgesetz. Diese gesetzliche Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn ein Gehölzbestand eine Flächengröße von mehr als 2.000 m² aufweist.

Der Kreis Plön hat in seiner Stellungnahme vom 15.12.2016 sowie in einem Abstimmungsgespräch, das am 02.02.2017 stattfand, den Standpunkt vertreten, dass die Bedeutung des Gewerbegebietes für die Region so groß sei, dass in diesem Fall die Beseitigung des gesetzlich geschützten Kleingewässers vertretbar sei. Die Gemeinde folgt dieser Argumentation, da das Kleingewässer zukünftig inmitten der geplanten Gewerbeflächen liegen würde und dadurch von der übrigen Landschaft abgeschnitten werden würde, was einen erheblichen ökologischen Funktionsverlust zur Folge hätte. Der Erhalt des Kleingewässers und des Gehölzbestandes hätte zudem die Einschränkung zur Folge, dass der gesetzliche Waldabstand einzuhalten wäre. Die untere Forstbehörde erklärte im Rahmen einer Ortsbegehung, die am 23.08.2016 stattfand, dass sie einer Waldumwandlung im vorliegenden Fall zustimmen könne.

Nordöstlich des dargestellten Regenrückhaltebeckens ist eine naturschutzfachliche Maßnahmenfläche dargestellt. Hierbei handelt es sich um einen feuchten Standort, der nicht für eine Bebauung geeignet ist.

Zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken und der Kleingartenanlage verläuft ein Graben. Dieser Graben soll in dem Bereich, wo er zwischen den beiden Kleingartenanlagen verläuft, erhalten werden.

Flächenaufstellung:

Nutzung	Flächengröße (m²)
Gewerbliche Baufläche (G)	142.479 m²
Sonstiges Sondergebiet 'Einzelhandel' (SO_E)	12.503 m²
Gemischte Baufläche (M)	9.604 m²
Kleingartenanlage - Bestand	22.132 m²
Kleingartenanlage - Ersatzfläche	7.429 m²
Regenrückhaltebecken (RRB)	14.415 m²
Naturschutzfachliche Maßnahmenfläche I (im Osten)	5.528 m²
Naturschutzfachliche Maßnahmenfläche II (Graben, im Westen)	2.814 m²
Planstraße zwischen Sondergebiet und Gemischter Baufläche	1.800 m²
Straßenabschnitt 'Schönberger Landstraße'	2.280 m²
Summe:	**220.984 m²**

7. Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Planung sieht im wesentlichen die Darstellung von 'Gewerblichen Bauflächen' vor. Im südlichen Bereich des Plangebietes sind ein Sonstiges Sondergebiet 'Einzelhandel' und eine 'Gemischte Baufläche' dargestellt. Beide Bauflächen liegen direkt an der 'Schönberger Landstraße'. Im südlichen Bereich ist ferner an der Westseite des Plangebietes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Dauerkleingärten' dargestellt.

Im Osten des Plangebietes ist eine 'Fläche für Abwasserbeseitigung' (Regenrückhaltebecken) dargestellt.

Eine kleine Niederungsfläche im östlichen Randbereich und ein Grabenabschnitt im Westen des Plangebietes sind als 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt.

8. Erschließung

Wie bereits in Kap. 6 dargelegt wurde, soll das Plangebiet sowohl von der 'Schönberger Landstraße' (südliche Erschließung) als auch vom Zubringer zur Bundesstraße B 502 (nördliche Erschließung) erschlossen werden. Die innere Erschließung des Plangebietes wird erst auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungspläne Nr. 44 (Gewerbegebiet) und Nr. 44 a (Nahversorgungszentrum) ausgearbeitet werden.

9. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung
Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die 'Stadtwerke Kiel'. Die Trinkwasserleitungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik in das Plangebiet hinein zu erweitern.

Löschwasserversorgung
Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sollten Hydranten in Gewerbegebieten so errichtet werden, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Feuerwehr die Hilfefrist (= Zeitraum bis zu Einsatzbereitschaft vor Ort) eingehalten werden kann.

Für die Löschwasserversorgung sollen die Trinkwasserleitungen, die im Plangebiet neu verlegt werden, genutzt werden. Bei der Erschließung des Gewerbegebietes ist darauf zu achten, dass die Trinkwasserleitungen den erforderlichen Druck von 96 m³/h aufweisen. Das Gewerbegebiet muss mit einer ausreichenden Anzahl an Hydranten ausgestattet werden.

Schmutzwasserbeseitigung
Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den 'Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde'.

Regenwasserbeseitigung
Die Beseitigung des Oberflächenwassers liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des 'Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde'. Im Plangebiet ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) vorgesehen.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon, Internet
Die Gemeinde Schönkirchen ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Die Möglichkeiten der Breitbandversorgung (Glasfasernetz) sollen genutzt werden. Der Kreis Plön hat eine Koordinierungsstelle 'Breitband' eingerichtet.

Versorgung mit Elektroenergie
Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die 'Gemeindewerke Schönkirchen'.

Versorgung mit Gas
Für die Versorgung mit Gas sind die 'Stadtwerke Kiel' zuständig.

Müllentsorgung
Die Abfallentsorgung wird vom 'Amt für Abfallwirtschaft' im Rahmen der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön organisiert.

10. Altlasten

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten im Plangebiet.

11. Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale.

Nach Auskunft des 'Archäologischen Landesamtes' können sich im Plagebiet archäologische Kulturdenkmale befinden. Westlich des Plangebietes wurde vor einigen Jahren ein Siedlungsplatz mit neolithischen und eisenzeitlichen Funden entdeckt. Für das Plangebiet musste deshalb überprüft werden, ob dort ebenfalls Siedlungsreste vorkommen.

Die archäologische Untersuchung wurde in der Zeit von Mitte Juni/2017 bis Mitte Juli/2017 durchgeführt. Es wurden keine archäologischen Kulturdenkmale gefunden.

12. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Schönkirchen zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet möglich. Für den Grundstückseigentümer besteht gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung die Verpflichtung, vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten bei der Landesordnungsbehörde eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen. Die Landesordnungsbehörde entscheidet darüber, ob eine Untersuchung der Flächen im Plangebiet erforderlich ist. Zuständig ist das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, in Kiel.

Mit dem Schreiben vom 14.04.2016 hat der Kampfmittelräumdienst mitgeteilt, dass im Plangebiet fünf Bombenblindgängerhinweispunkte bestehen. Das bedeutet, dass im Erdreich innerhalb des Plangebietes fünf nicht zur Detonation gekommene Fliegerbomben (= sog. Blindgänger) mit unbekanntem Zünderstatus vermutet werden. Weiterhin ist das gesamte Plangebiet als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft. Das deutet darauf hin, dass es möglich ist, dass noch weitere Fliegerbomben im Erdreich vorhanden sein können.

Die fünf Bombenblindgängerhinweispunkte wurden am 26.04.2016 und 27.04.2016 durch den Kampfmittelräumdienst überprüft. Hierbei wurden keine kampfmittelrelevanten Objekte (u.a. Fliegerbomben) im Erdreich festgestellt. Am 10.05.2016 erteilte der Kampfmittelräumdienst die Freigabe für die fünf Bombenblindgängerhinweispunkte. Die Freigabe bezieht sich jeweils auf einen Radius von 5,00 m um die Bombenblindgängerhinweispunkte. Die Freigabe ist beschränkt sich hierbei auf eine Bodentiefe von max. 6,00 m.

Die Überprüfung der überwiegenden Fläche des Plangebietes hinsichtlich des Kampfmittelverdachts wurde in der Zeit von Ende März/2017 bis Ende Mai/2017 durch eine Fachfirma durchgeführt. Hierbei wurden ca. 500 Verdachtspunkte überprüft. Das Plangebiet wurde Anfang Juni/2017 für eine Bebauung freigegeben.

Die Fläche, die als 'Sonstiges Sondergebiet' mit der Zweckbestimmung 'Einzelhandel' dargestellt ist, kann erst auf Kampfmittel untersucht werden, nachdem die Kleingärten geräumt wurden. Die Untersuchung wird daher erst im Zeitraum 'Oktober-November/2017' durchgeführt werden.

13. Erdöl-Bohrung

Im Plangebiet befindet sich der Standort einer Erdöl-Bohrung. Es handelt sich um die Erdöl-Bohrung 'Kiel-Schönkirchen 3'. Die Bohrung wurde im Jahr 1958 von der Fa. DEA Deutsche Erdöl AG vorgenommen. Nach Beendigung der Bohrung sind die Bohrgestänge im Boden verblieben. Das Bohrloch ist mit Beton verfüllt worden.

Der Standort der Bohrung liegt im Osten des Plangebietes im Bereich einer Niederung. Die Niederung wurde in den letzten Jahrzehnten als Grünland genutzt. In der Planung ist vorgesehen, dass im Bereich der Niederung ein großes Regenrückhaltebecken angelegt wird. Der Standort der Bohrung befindet sich innerhalb der 'Fläche für Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltebecken'.

In einem Abstimmungsgespräch mit der DEA Deutsche Erdoel AG, Förderbetrieb Holstein, in Friedrichskoog, wurde vereinbart, dass das Bohrloch freigelegt wird, um zu überprüfen, ob eine Sicherung möglich ist, die eine Überbauung durch ein Regenrückhaltebecken zulässt. Nach Freilegung und Begutachtung des Verschlusses des Bohrloches konnte ein Planentwurf für eine Sicherungsmaßnahme erarbeitet werden, die am 21.06.2017 die schriftliche Zustimmung durch das 'Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie' erhielt.

Die Zustimmung der DEA Deutsche Erdöl AG, die Eigentümerin der Bohrung ist, liegt ebenfalls vor.

14. Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird die Schaffung eines großflächigen Gewerbegebietes sowie eines Nahversorgungszentrums bauplanungsrechtlich vorbereitet. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes sowie die für die Planung maßgeblichen Rechtsgrundlagen werden berücksichtigt.

Das Gewerbegebiet wird zu einem erheblichen Verkehrsaufkommen führen. Das Verkehrsaufkommen setzt sich zusammen aus:

- Lieferverkehr (Anlieferung, Abtransport),
- Verkehr durch die Fahrzeuge der ansässigen Unternehmen,
- Verkehr durch die An- und Abfahrt der Arbeitnehmer,
- Kundenverkehr.

Das Sondergebiet 'Einzelhandel' (Lebensmittelmarkt und Drogerie-Markt) wird im wesentlichen folgendes Verkehrsaufkommen verursachen:

- Lieferverkehr,
- Kundenverkehr

Das Verkehrsaufkommen wird die Verkehrssituation auf der 'Schönberger Landstraße' zum einen und auf der Straße 'Söhren' und auf dem Zubringer zur Bundesstraße B 502 zum anderen voraussichtlich stark beeinflussen. Durch die Anbindung an die Bundesstraße '502' kann erreicht werden, dass ein hoher Anteil des Verkehrsaufkommens aus der Ortslage ferngehalten wird.

Die vorgesehene Planung wird dazu führen, dass die Wohnbebauung, die an der Westseite der Straße 'Mönkeberger Weg' bzw. an der Nord- und Südseite der 'Schönberger Landstraße' liegt, zukünftig räumlich nah zu einem Nahversorgungszentrum und einem Gewerbegebiet liegen wird. Da die Nutzungen, die grundsätzlich innerhalb eines Gewerbegebietes und eines Sondergebietes 'Einzelhandel' zulässig sind, zu Lärmimmissionen führen können, die mit den Immissionsrichtwerten, die für Wohngebiete gelten, nicht vereinbar sind, kann es zu Konflikten kommen. Das bedeutet, dass im östlichen Randbereich des Plangebietes nur Betriebe angesiedelt werden dürfen, die in den angrenzenden Wohngebieten zu keinen überhöhten Lärmimmissionen führen werden. Allerdings wäre es auch möglich, überhöhte Lärmimmissionen durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Für die Planung auf der Ebene der Bebauungspläne ist es erforderlich, dass eine schalltechnische Untersuchung durch ein Gutachterbüro durchgeführt wird.

Die dargestellten Flächennutzungen werden zu einer Verkleinerung der Kleingartenanlage führen. Es ist nicht vorgesehen, dass außerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes weitere Ersatzflächen für die wegfallenden Kleingärten geschaffen werden.

Das gesetzlich geschützte Kleingewässer, das durch eine wechselfeuchte Senke und einen Erlenbestand, der aufgrund seiner Größe rechtlich als 'Wald' einzustufen ist, gekennzeichnet ist, wird beseitigt. Sowohl die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön als auch die untere Forstbehörde haben ihre Zustimmung zur Beseitigung des Kleingewässers und des Gehölzbestandes in Aussicht gestellt.

Die Ausweisung der verschiedenen Bauflächen wird zu umfangreichen Flächenversiegelungen führen, die durch geeignete naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen. Ferner wird davon ausgegangen, dass durch die Planung einzelne Knickabschnitte beseitigt werden. Es wird auf der Ebene der Bebauungspläne zu prüfen sein, ob sich die Eingriffe in den Knickbestand auf einzelne Knickdurchbrüche (zur Herstellung der Straßen) beschränken lassen. Die Auswirkungen, die die Planung auf die Natur und die einzelnen Schutzgüter haben wird, werden im Umweltbericht (Teil II) näher erläutert.

Zur Untersuchung der möglichen Auswirkungen der Planung auf 'streng geschützte' und 'besonders geschützte' Tierarten wurde eine 'Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme' erstellt.

Das Gelände des Plangebietes weist ein welliges Relief auf. Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 20 m über NN im Niederungsbereich im Osten und ca. 29 m im Bereich der Geländekuppen im Nordwesten. Innerhalb des Plangebietes ist stellenwiese eine Geländekante ausgebildet, die einen Höhenunterschied von ca. 2,00 m aufweist. Da vorgesehen ist,

Gewerbeflächen zu schaffen, die ebene bzw. nur schwach geneigte Grundflächen aufweisen müssen, ist davon auszugehen, dass umfangreiche Bodenbewegungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) durchgeführt werden müssen.

Auf der Ebene der Bebauungspläne Nr. 44 und 44a werden die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt werden, um zu klären, wie sich die Konflikte, die sich durch die Planung ergeben (u.a. Verkehr, Lärm, Naturschutz, Artenschutz), durch geeignete Maßnahmen lösen lassen.

15. Anlage zur Begründung

- Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bioplan, 2013

Gemeinde Schönkirchen

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebietes „Söhren“ und der Ausweisung eines Sondergebietes an der Schönberger Landstraße

U m w e l t b e r i c h t

Aufgestellt:

Altenholz, 29. August 2016, Anpassungen im Juli u. August 2017

Freiraum- und Landschaftsplanung
M a t t h i e s e n · S c h l e g e l
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 0 431 - 32 37 65

Inhalt

1 Einleitung 1

1.1 Lage des Plangebietes 1

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 1

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet 2

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen 2

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG 3

1.3.3 Entwicklungsziele 4

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 5

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands 5

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten 5

2.1.2 Plangebietsbeschreibung 5

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands 12

2.2.1 Wirkungen der geplanten Maßnahme und erste zusammenfassende Einschätzung 12

2.2.2 Auswirkungen auf Umweltbelange 13

Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht 15

3 Zusätzliche Angaben und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung 22

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse 22

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 22

3.3 Planungsalternativen 23

3.4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 23

3.5 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung 23

3.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung 23

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Das verkehrsgünstig an der neuen Bundesstraße 502 (B 502) liegende Gewerbegebiet „Söhren“ in der Gemeinde Schönkirchen soll lt. Beschluss der Gemeinde erweitert werden. Gleichzeitig ist im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches an der Schönberger Landstraße eine Sonderbaufläche für Einzelhandel/Nahversorgung vorgesehen.

Das Plangebiet (PG) dieser vorbereitenden Bauleitplanung erstreckt sich von der B 502 und dem bestehenden Gewerbegebiet „Söhren“ im Westen zum östlich liegenden Mönkeberger Weg bzw. zu den Siedlungsgrundstücken am Mönkeberger Weg mit ihren langgestreckten Gärten. In nördliche Richtung reicht das überplante Areal bis zu der Stelle, an der der Mönkeberger Weg auf die B 502 trifft. Die südliche Begrenzung des Plangeltungsbereiches bildet die Schönberger Landstraße mit den dort existierenden Kleingärten und dem kleinen Reihenhausgebiet.

Das Gesamtgebiet umfasst eine Fläche von ca. 24 ha.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Grundstücke im Gewerbegebiet Söhren sind vollständig vergeben, so dass in Schönkirchen ein Engpass wegen der fehlenden Flächenreserven für Gewerbebetriebe und andere Unternehmen eingetreten ist. In der unmittelbar angrenzenden Landeshauptstadt Kiel und der Nachbargemeinde Mönkeberg finden sich ebenfalls keine freien Gewerbegrundstücke mehr.

Daher sieht die Gemeinde Schönkirchen Handlungsbedarf und hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes angeschoben. Aufgrund der sehr günstigen Lage des Gewerbegebietes „Söhren“ möchte die Gemeinde seine Expansion vorantreiben und planerisch vorbereiten. Zunächst steht die Anpassung des F-Planes an diese Zielsetzung an. In einem weiteren Verfahren sollen weiter ins Detail gehende Bebauungspläne aufgestellt werden.

Die eigentliche Expansion des Gewerbegebietes soll im Wesentlichen auf die östlich an das Gebiet anschließenden hauptsächlich hoch liegenden Ackerflächen erfolgen, die aufgrund ihrer Geländehöhe und der dort gegebenen Bodenverhältnisse für eine Bebauung geeignet wären. Die tiefliegenden Niederungszonen mit einem hohen Grundwasserstand, wahrscheinlich ungünstigen Bodenverhältnissen und einem schwierigen Relief sollen zumindest teilweise von Bebauung freibleiben.

Im Juni 2017 erfolgte eine Anpassung der 7. Änderung des Schönkirchener Flächennutzungsplanes, die u. a. aus der Stellungnahme des Kreises Plön zu dieser vorbereitenden Bauleitplanung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens resultierte. Die zuständigen Ämter des Kreises Plön schätzen den Standort des zukünftigen Gewerbegebietes als so bedeutsam ein, dass diese Wertigkeit stärkere Eingriffe in das Geländerelief und in Biotop- und andere naturnahe Strukturen rechtfertigt. Daraus resultiert die jetzt vollzogene planerische Anpassung der 7. Änderung des F-Planes, die z. B. einen teilweisen zukünftigen Bestandsverlust der zentralen steilen Geländekante mit begleitendem Knick und Graben beinhaltet. Der Graben soll nach derzeitigem Kenntnisstand verrohrt und die streckenweise höhere Geländekante möglicherweise eingeebnet werden. Darüber hinaus sind an anderer Stelle weitere Grünflächenreduzierungen vorgenommen worden. Auch Gebietsteile mit ungünstigen Boden- und Wasserverhältnissen sind in das zukünftige Gewerbeareal einbezogen worden. Andererseits entfällt die kleine Wohnbaufläche nahe des Mönkeberger Weges am östlichen Plangebietsrand. Im Falle der gesetzlich geschützten zentralen

waldartigen Biotopfläche in der Geländesenke mit dem integrierten Stillgewässer standen zwischendurch 3 Planungsvarianten zur Auswahl, die nachfolgend genannt werden:

Variante 1: dieser Biotopkomplex mit Waldcharakter bleibt vollständig erhalten;

Variante 2: diese naturnahe Struktur in der Geländesenke verliert den Biotop- und Waldstatus und wird zukünftig als Grünfläche für die Rückhaltung von Oberflächenwasser genutzt; dafür müsste der Gehölzbestand überwiegend entfernt werden;

Variante 3: dieser Biotop- und Waldkomplex wird vollständig beseitigt, so dass das bisher senkenartige Gelände zukünftig für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht. Für die Bebauung ungeeigneter Boden müsste entfernt, Altlasten beseitigt und die Senke aufgefüllt werden.

Die Gemeinde Schönkirchen hat sich im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung nach Empfehlung des Kreises Plön nunmehr dafür entschieden, das Biotop- und Waldareal für die Schaffung von Gewerbegrundstücken zu nutzen. Diese Entscheidung erfolgte nach einer intensiven Beratung und Abwägung der zu berücksichtigenden Belange. Die Gemeinde kommt zu der Erkenntnis, dass ersatzweise für den verloren gehenden Wald und die zu beseitigende Biotopfläche an anderer Stelle und angebunden an vorhandene naturnahe Flächen ein neuer Biotop geschaffen werden sollte. Die Gemeinde sieht den vorhandenen Wald- und Biotopkomplex zukünftig in einer von Gewerbegrundstücken umgebenen Lage, so dass dem Verzicht auf dieses naturnahe Gelände und dem Ausgleich an anderer ungestörter Stelle der Vorzug gegeben wird. Darüber hinaus entfallen infolge dieser Lösung Abstands- und Schutzbereiche, die ansonsten um das naturnahe Gelände auf Kosten der möglichen Gewerbenutzung herum einzurichten wären. Schließlich strebt die Gemeinde eine intensive Ausnutzung des Standortes für das zukünftige Gewerbegebiet an; daher ist der Verzicht auf die Wald-Biotop-Fläche aus Gemeindesicht vorteilhaft und vertretbar. Die Gemeinde wird für einen angemessenen und mit den zuständigen Behörden abgestimmten Ausgleich sorgen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die im Juni/Juli 2017 vollzogene planerische Anpassung der 7. Änderung des Schönkirchener Flächennutzungsplanes mit der Zielsetzung, den Gewerbeflächenanteil zu optimieren, mit stärkeren Eingriffen in Natur, Landschaft, Geländerelief, Ausstattung mit naturnahen Flächen und Landschaftsbild verbunden ist. Infolgedessen erhöht sich der Ausgleichsbedarf deutlich, so dass weitere externe Ausgleichsflächen bereit gestellt werden müssen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist die Schaffung eines Standortes für einen Nahversorger / für Einzelhandel in Form eines Sondergebietes. In der Ortsmitte von Schönkirchen gibt es hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Waren des täglichen Bedarfs eine Unterversorgung, so dass die Gemeinde sich veranlasst sieht, eine günstig gelegene Fläche für ein Einzelhandelsunternehmen / einen Nahversorger an geeigneter Stelle auszuweisen. Präferiert wird in diesem Zusammenhang ein an der Schönberger Landstraße gelegener Bereich innerhalb des Plangebietes dieser F-Plan-Änderung, weil diese Straße eine wichtige und zentrale Verkehrstrasse in der Gemeinde darstellt. Für die Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen soll eine Teilfläche der sich an der Straße erstreckenden Kleingärten genutzt werden. Für infolge dieses Vorhabens entfallende Kleingärten wird in unmittelbarer Nähe eine Ersatzfläche für neue Kleingärten geschaffen. Die Ansiedlung von Einzelhandel mit der damit verbundenen großflächigen Stellplatzanlage kann nur unter Berücksichtigung der in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnnutzung erfolgen; ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Schönkirchen liegt im Ordnungsraum um die Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) auf der sich in Richtung Schönberg erstreckenden Siedlungsachse.

Regionalplan für den Planungsraum III, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Fortschreibung 2000)

Laut Regionalplan stellt Schönkirchen einen Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel-Schönberg dar. Ansonsten existieren keine besonderen Einstufungen oder Gemeindefunktionen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster (2000)

Der Landschaftsrahmenplan enthält keine für das Vorhaben relevanten Darstellungen oder Ausweisungen. Im Zusammenhang mit dem regionalen Biotopverbund sind keine besonderen Funktionen vorhanden und eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung ist ebenfalls nicht verzeichnet. Ein Landschaftsschutzgebiet ist nicht ausgewiesen und großflächige Biotope sind nicht verzeichnet.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen

Beide vorbereitenden Pläne stellen das im vorliegenden Fall betrachtete Areal hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im F-Plan ist in schmaler Ausdehnung parallel zur B 502 eine Erweiterung des Gewerbegebietes vermerkt. Zudem ist das an der Schönberger Landstraße existierende Kleingartengebiet ausgewiesen. Äcker dominieren lt. Landschaftsplan die landwirtschaftliche Nutzung im betreffenden Bereich. An der Schönberger Landstraße ist ein größeres Kleingartengebiet verzeichnet. Das mit dieser F-Plan-Änderung betrachtete Areal ist von Knicks durchzogen und einige Kleingewässer sind eingestreut.

Im Übergangsbereich vom jetzigen Gewerbegebiet zu den östlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. den Kleingärten existiert eine kleine Biotopfläche.

Im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes ist eine funktionale Beziehung zwischen den Freiraum-/Grünstrukturen nördlich der Schönberger Landstraße und einem weiter südlich an der Straße „Erlenbach“ liegenden Niederungsbereich hervorgehoben. Dieser sich südlich der Schönberger Landstraße befindliche unbebaute Freiraum soll nicht gänzlich abgeschnitten werden. Daher ist im Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen als eine Zielsetzung „Erhalt von wichtigen innerörtlichen Grünverbindungen“ genannt, über die Schönberger Landstraße hinaus zu dem Kleingartengebiet und den im Geltungsbereich dieser 7. Änderung des F-Planes befindlichen Wiesen und Weiden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des gemeindlichen Landschaftsplanes existierte die B 502 noch nicht. Die Trasse dieser überregionalen Straße ist jedoch schon dargestellt. Verzeichnet ist ebenfalls auch eine Anbindung in das Gewerbegebiet Söhren hinein und darüber hinaus in den östlich anschließenden Freiraum. Eine Baumpflanzung entlang des Mönkeberger Weges ist als Einzelmaßnahme verzeichnet.

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Das PG erstreckt sich über einen Bereich, der streckenweise ein bewegtes Relief aufweist mit Senken und ausgedehnten Niederungszonen. Im mittleren bis nördlichen Gebietsteil ist das Gelände kuppig. Die landwirtschaftlichen Flächen sind von alten bunten Knicks gegliedert, die stellenweise in den Niederungsraum hineinreichen bzw. den Übergang zwischen Niederung und höherem Gelände markieren. Als eine Besonderheit ist im zentralen Bereich des PG eine knickartig bewachsene steile Geländekante zu nennen. Die durchweg dichten und bunten Knicks mit ihrem strukturreichen Gehölzbewuchs unterliegen den Schutzbestim-

mungen des § 21 Abs. 1 LNatSchG. Alle über die ordnungsgemäße Knickpflege hinausgehenden Maßnahmen stellen unzulässige Eingriffe in einen geschützten Biotop dar.

Darüber hinaus existieren mehrere kleine Stillgewässer und Feuchtbiotope unterschiedlicher Ausbildung, die ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind. Die feuchtesten Zonen der landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen heben sich in ihrem Bewuchs ab: Dort findet sich i. d. R. Flutrasenvegetation. Artenreiches Feuchtgrünland mit einem Biotopstatus war im März 2013 (noch) nicht zu erkennen. Die im Gebiet vorkommenden Fließgewässer bzw. Gräben sind i. d. R. ausgebaut und ihre Ufer sind mit Faschinen befestigt, so dass ein naturnaher Charakter nicht festzustellen ist und diese Gewässer folglich auch keinen Biotopcharakter besitzen.

Das im zentralen Bereich des Plangeltungsbereiches befindliche Feuchtgebiet inmitten der Ackerflächen stellt sich nicht nur als Feuchtbiotop mit Wasserfläche, Röhrichtbewuchs und Weiden dar, sondern wird von der unteren Forstbehörde wegen des flächenhaften Schwarzerlenbewuchses sogar als Wald eingestuft. Das ist in der flächenhaften Ausdehnung dieses Bestandes begründet. Das heißt, es sind zu den Biotopschutzbestimmungen auch die Schutzbestimmungen des Landeswaldgesetzes zu beachten. Danach muss zwischen Gebäuden und dem Waldrand ein Abstand von i. d. R. 30 m eingehalten werden. Zwischenzeitlich erfolgte Ende August 2016 eine Ortsbesichtigung mit Vertretern der Unteren Forstbehörde beim LLUR, um das Vorgehen im konkreten Fall zu erörtern. Im Kap. 2.2.2 wird auf das Ergebnis dieser Abstimmung eingegangen.

Schutzgebiete in Form von LSG und NSG existieren nicht.

Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Zur Berücksichtigung der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist vom Dipl.-Biologen D. Hammerich eine Einschätzung vorgelegt worden.

Im Rahmen der an die F-Plan-Änderung anschließenden verbindlichen Bauleitplanung wird diese Einschätzung zu einem sog. Artenschutzbericht zu konkretisieren und zu erweitern sein.

1.3.3 Entwicklungsziele

Im Sinne eines Leitbildes für die Entwicklung von Natur und Landschaft im PG ist in dieser vorbereitenden Planung Folgendes zu nennen:

- Die Siedlungsentwicklung muss planerisch so vorbereitet werden, dass das besondere Relief sowie die Ausstattung mit Grün- und Biotopstrukturen sinnvoll in die Konzeption einbezogen wird. In diesem Zusammenhang sind die gesetzlich geschützten Knicks von besonderer Relevanz. Das Netz aus Knicks, dem knickartig bewachsenen Steilhang, den knickähnlichen Strukturen und den Wasserläufen (in Form von Gräben) soll in die Planung von Gewerbeflächen, von einem Standort für Einzelhandel / einem Nahversorger und einem neuen Kleingartengebiet sinnvoll integriert werden. Bestehende Knicks und Baumbestände tragen wesentlich zur Einbindung und Gliederung von zukünftigen Bauflächen bei. An ihnen entlang können Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden.
- Das Wassermanagement für das zukünftige Siedlungsgebiet soll die Rückhaltung von Regenwasser an Ort und Stelle sowie Versickerungsmöglichkeiten berücksichtigen. Niederungsflächen bieten sich in diesem Zusammenhang an, das unbelastete Regenwasser – sofern die Standortverhältnisse es zulassen – zu versickern oder naturnah gestaltete Retentionsflächen für Oberflächenwasser zu schaffen.

Nach den Hinweisen und Empfehlungen des Kreises Plön im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens, die eine Vergrößerung des Gewerbeflächenanteiles innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie eine optimierte Standortausnutzung zum Ziel haben, und der nunmehr von der Gemeinde entsprechend durchgeführten Plananpassung der 7. F-Plan-Änderung ist das vorangehend beschriebene Leitbild nur noch teilweise umsetzbar (vgl. ergänzte Erläuterung im Kap. 1.2).

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Laut geltendem örtlichen Landschaftsplan existieren auf örtlicher Ebene funktionale Beziehungen zwischen Grünstrukturen und unbebauten Freiflächen nördlich und südlich der Schönberger Landstraße. Dieser örtliche Grünverbund sollte soweit möglich auch zukünftig wirksam bleiben und daher bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Zudem sollen im Plangeltungsbereich existierende naturnahe Strukturen und wertvolle Landschaftselemente weiterhin mit den umliegenden Freiräumen vernetzt sein. Vorhandene Straßen werden in diesem Zusammenhang jedoch weiterhin Barrieren im Verbund darstellen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet am Rand der Einheit ‚Probstei und Selenter See-Gebiet' und gehört zu dem übergeordneten Östlichen Hügelland.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Zur Erfassung der im PG vorkommenden Strukturen und Flächennutzungen erfolgte im März 2013 eine Geländebesichtigung.

Das Gebiet zeichnet sich durch ein auffälliges Relief aus: Im nordwestlichen Teil des PG ist das Gelände kuppig und in der südlichen Hälfte existieren tiefer gelegene Niederungszonen. Der südliche und südöstliche, an das Kleingartengebiet anschließende Bereich hat den Charakter eines von Gräben durchzogenen Tales. Ausläufer dieser Niederungen reichen fingerartig in das höher gelegene und entsprechend beackerte Areal hinein. Die Niederungsflächen unterliegen einer Grünlandnutzung oder liegen aufgrund ungünstiger Verhältnisse sogar kleinflächig brach.

Das Gesamtgebiet ist von Knicks durchzogen, die streckenweise auffällige Geländekanten, z. B. entlang von Niederungsflächen, markieren. Kleingewässer sind stellenweise an den Flächenrändern oder in Senken eingelagert.

Bedeutung des PG für Tiere und Pflanzen

Knicks

Knicks und knickähnliche Gehölzstrukturen gliedern den betrachteten Landschaftsraum und reichen stellenweise noch in die Siedlungen hinein. Im bestehenden Gewerbegebiet sind noch vereinzelt Knicks vorhanden, die die ursprünglichen Äcker und Wiesen begrenzt haben. Im zentralen Bereich des Plangebietes bildet eine von einem Knick, der streckenweise durchgewachsen ist, bewachsene bis ca. 2,0 m Geländekante eine markante Trennlinie zwi-

schen höheren Äckern und der von Grünland dominierten Niederung. Es handelt sich im gesamten Plangebiet um durchweg strukturreiche und dichte Knicks, die streckenweise erst kürzlich auf den Stock gesetzt worden sind. Die Standortbedingungen sind i. d. R. sehr gut an dem Gehölzbewuchs abzulesen: Alte Eschen und Schwarzerlen finden sich vielfach an feucht-nassen Standorten. Ansonsten spiegelt der festgestellte Gehölzbewuchs der Knicks die guten und ertragreichen Bodenverhältnisse wider; Hasel und Hainbuche sind dominant.

Die in den Knicks vorkommenden großen Eichen- und Eschenüberhälter bereichern den Raum.

Wie den Erkenntnissen aus der Geländearbeit im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung entnommen werden kann, dienen die Knicks den streng geschützten Fledermäusen als Leitlinie in ihrem Jagdgebiet.

Knicks und knickähnliche Strukturen stellen gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Landschaftselemente dar.

Tümpel, Kleingewässer, sonstige Feuchtbiotope, Fließgewässer

Über das PG verteilt finden sich wenige kleine Gewässer, meistens am Rand der landwirtschaftlichen Flächen und i. d. R. angebunden an Knicks. Sie sind bereits im örtlichen Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen von 1995 als Biotope verzeichnet.

Stellenweise sind Niederungsbereiche kleinflächig überflutet. In derartigen nassen und überstauten Zonen trifft man z. B. im Grünland auf einen für derartige Standorte typischen Flutrasen.

Vereinzelt sind die Standortbedingungen wegen des hohen Grundwasserstandes und des weichen, moorigen Bodens so ungünstig, dass die landwirtschaftliche Nutzung in diesem kleinflächigen Bereich aufgegeben worden ist. Dann finden sich dort Flatterbinsen und andere Feuchtezeiger sowie Gehölzaufwuchs aus Schwarzerlen. Im östlichen Gebietsteil am Mönkeberger Weg endet die sich durch das gesamte PG erstreckende Niederung: Schwarzerlen, eine Wasserfläche und feucht-nasses brachliegendes Grünland markieren diesen Standort. Im Zentrum des Plangeltungsbereiches existiert ein Feuchtbiotop, der wahrscheinlich aus einem kleinen nassen Erlenbruch hervorgegangen ist. Nun präsentiert sich dieses Areal als ein Erlenwäldchen, in das Kleingewässer eingelagert sind, in einer von Acker umgebenen Senke. Dieser Biotopkomplex unterliegt dem Schutzstatus des § 30 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG; gleichzeitig stellt der von Erlen geprägte Gehölzbestand Wald dar und unterliegt entsprechend den Schutzbestimmungen des LWaldG.

Mehrere Gräben durchziehen den überplanten Raum. Sie entwässern die Niederung und die feuchten Senken und münden in einem großen Regenwasserrückhaltebecken, das sich am östlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes „Söhren“ befindet. Soweit erkennbar, wird auch von außerhalb zufließendes Oberflächenwasser, streckenweise auch durch Rohrleitungen, durch das PG dieser 7. Änderung des F-Planes geführt. Bei den Gräben handelt es sich durchweg um ausgebaute, vertiefte und meist mit Bongossifaschinen befestigte Gräben ohne naturnahe Strukturen. Lediglich ein Graben wird offensichtlich kaum unterhalten und vermittelt einen naturnäheren Eindruck.

Die Kleingewässer und die dauerhaften Feuchtbereiche unterliegen überwiegend den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG / § 21 (1) LNatSchG und sind daher als geschützte Biotope anzusehen. Amphibien, möglicherweise streng geschützte Arten wie Moorfrosch und Kammmolch, können in diesen Feuchtbiotopen und Gewässern ihren Lebensraum haben. Bei den erneuten Ortsbesichtigungen durch die Dipl.-Biologen in 2016 konnten herausragende Arten wie Moorfrosch und Kammmolch nicht festgestellt werden.

Landwirtschaftliche Flächen

Die höher gelegenen und daher trockeneren landwirtschaftlichen Flächen des PG werden beackert; es handelt sich um ertragreiche Böden, so dass der Anbau von Raps und Getreide vorherrscht.

Die Niederungsbereiche werden wie schon ausgeführt entwässert, so dass eine Nutzung als Grünland möglich ist. Dennoch sind über die am tiefsten gelegenen Flächen immer wieder Zonen eingestreut, in denen das Grundwasser an der Oberfläche ansteht und diese Verhältnisse auch an der Vegetation abzulesen sind. Vertreter der Flutrasen bestimmen in diesen Bereichen das Bild. Die gesamten im PG vorkommenden Wiesen und Weiden sind als Dauergrünland einzustufen.

Kleingartenanlage

Der südliche Rand des Plangeltungsbereiches wird von einer ausgedehnten Kleingartenanlage markiert, die teilweise von der Schönberger Landstraße erschlossen ist. Die Gärten werden weitgehend noch bewirtschaftet. Geschnittene Hecken und in unterschiedlicher Streuung alte Obstbäume kommen in den Gärten vor. Die Stellplätze für die Kleingärtner sind am Rand des Gebietes angeordnet, so dass die Anlage zumindest abseits der Schönberger Landstraße ruhig gelegen ist. In nördliche Richtung ist der Komplex durch alte Knicks begrenzt.

Altbaumbestand sowie andere Baumreihen und -gruppen

In den Knicks finden sich einige alte Überhälterbäume, wobei die Stieleiche überwiegt. Darüber hinaus kommen alte Eschen insbesondere an feuchten und nassen Stellen auf den Knicks vor; sie sind jedoch vielfach schon vor längerer Zeit gefällt worden und sind heute als wiederaustreibende alte Eschen zu erkennen.

Im südöstlichen Teil des PG reichen die langgestreckten Gärten der am Mönkeberger Weg liegenden Wohngrundstücke bis zu einer Senke, die an dieser Stelle die Plangebietsgrenze bildet. Das feucht-nasse Areal wird durch mehrere sehr große und auffällige Baumweiden markiert. Im zentralen Bereich des PG existieren Kopfweiden.

In den Kleingärten finden sich alte Obstbäume in etwas geringerer Anzahl. Stellenweise kommen sie gehäuft vor und in anderen Gärten fehlt alter Baumbestand weitgehend.

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens - Ausgangssituation

Um die Belange des Artenschutzes bereits in dieser vorbereitenden Planung zu berücksichtigen, hat der Diplom-Biologe D. Hammerich im Juni 2013 eine Einschätzung abgegeben, die auf einer Ortsbesichtigung basierte.

Die wesentlichen Erkenntnisse zur Ausgangssituation sowie zu den Konsequenzen für die anstehende Planung sind nachfolgend wiedergegeben:

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro BIOPLAN mit einer kurzen artenschutzrechtlichen Beurteilung auf der Ebene des F-Plans beauftragt, so dass die maßgeblichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte bereits frühzeitig Eingang in die späteren Detailplanungen finden können. Hierzu fand am 04.05.2013 eine Ortsbegehung statt.

Die dabei festgestellten wesentlichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte sollen im Anschluss an eine kurze Vorstellung der potenziell betroffenen Artengruppen an dieser Stelle kurz erläutert werden.

Im Rahmen der zwischenzeitlich bereits angeschobenen verbindlichen Bauleitplanung (insbesondere B-Pläne Nr. 44 und 44a) wurden von dem Dipl.-Biologen D. Hammerich weitere Geländebegehungen durchgeführt, deren Erkenntnisse in diesem Umweltbericht berücksichtigt werden.

Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Grundsätzlich können unter den europarechtlich geschützten Arten, die unter die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG fallen, im Geltungsbereich des F-Plans zahlreiche ungefährdete Vogelarten des Siedlungsraumes (Kleingärten) und der schleswig-holsteinischen Knicklandschaft sowie einige Fledermäuse und der Moorfrosch auftreten.

Vögel

Die Brutvogelfauna des PG ist als arten- und individuenreich jedoch wenig spektakulär zu beschreiben. Es dominieren häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter. Vor allem in den Kleingärten treten vermehrt auch Gehölzhöhlen- und -halbhöhlenbrüter in Erscheinung. Charakterarten der Letzteren dürften Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Gartenrotschwanz, Birkenzeisig, Star und Feldsperling sein. die Knicklandschaft wird geprägt von Arten wie Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke, ebenfalls der Heckenbraunelle, Bluthänfling, Rabenkrähe, Elster und Gelbspötter. In einem Pferdeunterstand im Norden des PG brüten mehrere Paare der Rauchschwalbe sowie Bachstelze, Haus- und Feldsperling. Unter den typischen Offenlandbrütern tritt allenfalls der Fasan auf, während Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn fehlen dürften. Das Auftreten von bestandsgefährdeten Arten oder solchen des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie ist nicht anzunehmen.

Bei den in 2016 von den Dipl.-Biologen durchgeführten Geländebesichtigungen wurden keine besonderen Beobachtungen hinsichtlich der Avifauna gemacht; d. h., Wiesenbrüter wie z. B. Kiebitz wurden im Bereich der tiefer liegenden Grünlandflächen nicht festgestellt.

Fledermäuse

Der Planungsraum zieht sich als Einschnitt von Norden kommend in den Siedlungsraum von Schönkirchen hinein, so dass ein heterogener Siedlungsrand entsteht, der für einige typische Siedlungsfledermäuse eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat besitzen dürfte. Vor allem die beweideten Grünländer stellen dabei potenziell hochwertige, unter Umständen sogar essentielle Jagdhabitate für die in den umgebenden Siedlungsbereichen Quartier beziehenden Breitflügelfledermäuse dar. Diese Art gilt in Schleswig-Holstein als typische Dorffledermaus und tritt vor allem dort auf, wo sich am Siedlungsrand strukturreiche Landschaftsräume erstrecken, die ein ausreichendes Nahrungsangebot für die lokale Population bieten. Vor allem beweidete Grünlandareale mit ihrer typischen Dungfauna sind für die Breitflügelfledermaus von hoher Bedeutung. Als weitere typische Fledermausarten dürften die weit verbreitete und wohl häufigste Fledermaus Schleswig-Holsteins, nämlich die Zwergfledermaus und ihre beinahe ebenso häufige Zwillingsart die Mückenfledermaus im PG auftreten. Während der Frühjahrs- und Herbstzuges kann auch die Rauhautfledermaus eine regelmäßige Erscheinung darstellen. Eine Wochenstubenquartiernutzung all dieser genannten Arten ist im PG jedoch als sehr unwahrscheinlich anzusehen. Hier sind allenfalls in älteren Bäumen und ggf. auch dem Kleingartengelände Tageseinstände oder Balzquartiere der Männchen von Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus anzunehmen.

Vor allem dort, wo im Zusammenhang mit strukturreichen Hausgärten alte Baumbestände ausgebildet sind, ist auch das Auftreten des gefährdeten Braunen Langohrs nicht auszuschließen.

Die genannten 5 Arten dürften das potenzielle, regelmäßig auftretende Fledermaus-Artenspektrum des PG darstellen. Es ist in Schleswig-Holstein als typisch für Siedlungsränder mit einer vergleichbaren Ausprägung einzuschätzen.

Amphibien

Im PG sind mehrere Gewässer ausgebildet, die eine potenzielle Eignung als Laichhabitat für Amphibien besitzen. Das höchste Potenzial dürften die überstauten Bereiche im Zentrum des Gebietes aufweisen. Dort hat sich am tiefsten Geländepunkt ein kleiner Erlenbruchwald entwickelt, in den verschiedene kleinere Gewässer (Grabenaufweitungen, Tümpel, Überflutungen) eingelagert sind. Diese Gewässer stellen zusammen mit den angrenzenden Staudenfluren, Röhrichten und Erlenbeständen geeignete Lebensräume für den europarechtlich geschützten Moorfrosch dar. Daneben sind dort zahlreiche andere Amphibienarten wie Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch und evtl. auch der Teichfrosch zu erwarten, die artenschutzrechtlich jedoch keine Bedeutung besitzen. Ein weiteres potenzielles Laichgewässer des Moorfroschs befindet sich in einer im Frühjahr überstauten Geländesenke innerhalb eines Dauergrünlandareals im Südosten des PG. Die übrigen Kleingewässer und Gräben haben aufgrund ihrer Ausprägung bzw. ihres naturfernen Ausbaugrades dagegen vermutlich keine Eignung als Laichgewässer für Amphibien.

Bei den in 2016 von den Dipl.-Biologen durchgeführten Geländebesichtigungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die Erweiterung des Gewerbegebietes und im Rahmen des B-Planes Nr. 44 a wurden keine besonderen Beobachtungen hinsichtlich Amphibien gemacht; Moorfrosch und Kammmolch konnten im Plangebiet der 7. Änderung des F-Planes nicht festgestellt werden.

Boden

Im östlichen Hügelland stellt der Geschiebemergel vielfach das vorherrschende Ausgangsmaterial für die Bodenbildung dar; ähnliche Verhältnisse können auch im Plangebiet auf den höher gelegenen Flächen erwartet werden. Diese Standorte sind i. d. R. gut für eine Ackernutzung geeignet. Der Geschiebemergel ist ein Schleif- und Mahlprodukt einer großen Anzahl verschiedenartiger Gesteine und Korngrößen (Steine bis Tone) und zeichnet sich durch Mineralreichtum und vor allem durch einen hohen Kalkgehalt aus. Durch äußere Einflüsse und Verwitterung ist es im Lauf der Jahrtausende zu einer Entkalkung und Verbraunung gekommen, so dass heute an der Oberfläche Geschiebelehme anstehen, die für die Landwirtschaft produktive Böden darstellen. An den Lesesteinhaufen ist zu erkennen, dass das Vorkommen von kleinen und größeren Steinen im Boden groß ist.

In den Niederungsbereichen und Senken herrschen andere Verhältnisse vor, die bereits an der Oberfläche erkennbar werden: Stellenweise handelte es sich ursprünglich um abflusslose Senken, die wegen des hohen Wasserstandes vermoorten. Dort können seltene Bodentypen wie z. B. Anmoor und Niedermoor vorkommen.

Eine flächendeckende Untersuchung der Bodenverhältnisse und des Baugrundes wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

Wasser

Grundwasser steht in weiten Bereichen des Plangebietes wegen der Geländehöhen mit großer Wahrscheinlichkeit erst in größerer Tiefe an; mit Schichtenwasser muss wegen des Lehm-/ Tonanteils im Boden gerechnet werden. In den Senken und Niederungen steht das Grundwasser hoch und stellenweise sogar oberflächennah an. Durch Entwässerungsmaßnahmen sind die ursprünglichen Verhältnisse verändert worden.

Wie oben schon erwähnt, finden sich im Gebiet einige kleinere Gewässer bzw. Tümpel, meist am Rand der landwirtschaftlichen Flächen. Sie stellen durchweg geschützte Biotope dar und sind bereits im gemeindlichen Landschaftsplan verzeichnet. Künstliche Gewässer in Form von Regenwasserrückhaltebecken sind im Umfeld des bestehenden Gewerbegebietes vorhanden. Natürliche Fließgewässer in typischer Ausprägung sind im Gebiet nicht vorhan-

den. Es finden sich jedoch mehrere künstliche, ausgebaute und dementsprechend strukturarme Entwässerungsgräben.

Luft

Die im betrachteten Raum zu vermutenden Luftbelastungen dürften im Wesentlichen aus den Immissionen der unmittelbar vorbeiführenden Bundesstraße resultieren, wobei die B 502 streckenweise im Einschnitt verläuft und auf den Straßenböschungen angelegte Pflanzungen die Belastung z. B. mit Stäuben etwas abschwächen. Als weitere Quelle gewisser Emissionen ist die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen.

Klima

Das auffällige Geländerelief hat Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Gebiet: In den Senken sammelt sich die Kaltluft und dort kommt es vermehrt zur Nebenbildung. Das Knicknetz wirkt als Windbremse und hat zudem eine ausgleichende Wirkung. Ansonsten sind neben den Knicks keine waldartigen Grünstrukturen oder Feldgehölze vorhanden, die in Bezug auf Frischluftproduktion und Lufthygiene besondere Funktionen übernehmen. Im Vergleich mit den bisher unbebauten landwirtschaftlichen Flächen dürfte sich das Kleinklima im angrenzenden Gewerbegebiet Söhren infolge der Bebauung und großflächigen Versiegelung durch etwas höhere Lufttemperaturen unterscheiden.

Landschaft

Der Landschaftsraum ist durch die von Siedlungen, von Gewerbebetrieben und Straßen (insbesondere die B 502) eingeschlossene Lage geprägt. Die überplante Freifläche stellt den Rest eines ursprünglich landwirtschaftlich bestimmten Raumes dar. Die Erschließung des Gewerbegebietes Söhren und der Bau der überregionalen B 502 stellen Zäsuren dar. Dennoch ist auf den von dieser F-Plan-Änderung betroffenen ausgedehnten Freiflächen die Landwirtschaft noch deutlich präsent. Mit dem das Gebiet überspannenden Knicknetz vermitteln die Freiflächen noch einen ursprünglichen Eindruck, die nahen Siedlungsränder wirken jedoch in den Freiraum hinein. Das auffällige Relief, die Niederungs- und Senkenbereiche, das Knicknetz und das Kleingartengebiet werten den Raum auf und geben ihm einen besonderen Charakter.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist im Bereich der Freiflächen aufgrund der überwiegenden Intensivnutzung durch die Landwirtschaft (insbesondere auf den Ackerflächen) als eher gering einzustufen; der Knickbestand und der knickartig bewachsene Steilhang stellen in diesem Zusammenhang jedoch herausragende naturnahe Strukturen dar. Die Feuchtbiotope, die Kleingewässer und das alte Grünland in den Senken und Niederungen sind in Verbindung mit den Gehölzstrukturen (Knicks, Erlen-Baumreihen und sonstige Einzelstrukturen) als mittel- bis hochwertig einzustufen. In den Kleingärten sind alte Bäume und insbesondere alte Obstgehölze in mäßigem Umfang vertreten. Dennoch werden die Gärten in Bezug auf die biologische Vielfalt als mittelwertig eingeschätzt. Die angrenzenden Siedlungen und die stark befahrene B 502 bewirken, dass das überplante Areal relativ abgeschnitten ist. Ein wirksamer Biotopverbund in naturnahe Räume hinein ist wegen der nahen Straßen (z. B. auch Schönberger Landstraße) und der besiedelten Grundstücke kaum vorhanden. In nordöstliche Richtung über den Mönkeberger Weg hinweg gibt es noch eine Vernetzung in die freie Landschaft.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

In der Nähe des PG existieren weder vorhandene oder geplante Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie noch Europäische Vogelschutzgebiete.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Wohngebiete schließen an den Plangeltungsbereich dieser 7. F-Plan-Änderung an. Es handelt sich einerseits um die Siedlungsgrundstücke am Mönkeberger Weg mit ihren langgestreckten Gärten und andererseits um Reihenhausgrundstücke und sonstige Siedlungen entlang der Schönberger Landstraße.

Als Naherholungsort und als Ort der Freizeitbetätigung übernimmt das ausgedehnte Kleingartengebiet im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches wertvolle und schutzbedürftige Funktionen. Soweit erkennbar sind die Gärten weitestgehend noch in Nutzung.

Auf Wanderwegen lässt sich das überplante Areal nicht durchqueren. Jedoch gab es früher eine Querverbindung durch das PG von Mönkeberg über den Söhren nach Schönkirchen.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht kommen nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangeltungsbereich nicht vor. Ein alter Weg (wahrscheinlich Kirchenweg), der jedoch im Gelände streckenweise nicht mehr erkennbar ist, durchquert den überplanten Raum von West nach Ost. Ansonsten hat der aus der Verkoppelung hervorgegangene Knickbestand eine wichtige kulturhistorische Bedeutung für die Freiräume in der Gemeinde Schönkirchen. Im Umfeld der B 502 existiert ein Objekt der archäologischen Landesaufnahme, so dass in diesem Bereich im Vorwege von Erschließungsarbeiten eine Untersuchung erforderlich wird.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern

Wie weiter oben ausgeführt, ist der im Umfeld der B 502 befindliche Landschaftsraum durch die verkehrsbedingten Immissionen vorbelastet. Da die stark befahrene B 502 westlich des PG liegt, ist sie hinsichtlich Lärmimmissionen für die weitere Planung relevant. In diesem Zusammenhang sind jedoch keine Konflikte zu erwarten, weil neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden sollen und schutzbedürftige Wohnbebauung gar nicht vorgesehen ist.

Die im Umfeld vorhandenen Wohngebiete sind jedoch besonders zu beachten, sobald Nutzungen mit einem hohen Störpotenzial geplant sind.

Im Rahmen von vorbereitenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Kampfmitteluntersuchung wurden an mehreren Stellen Altstandorte bzw. Altlasten festgestellt, die zwischenzeitlich soweit wie möglich beseitigt worden sind. Darüber hinaus existieren an einer Stelle im Plangebiet im Boden Reste aus einer länger zurückliegenden Erkundung von Erdölvorkommen. Dieses alte verschlossene Bohrloch ist bei der weiteren konkreten Planung zu berücksichtigen.

Nutzung erneuerbarer Energie

Aktuell spielt im überwiegend landwirtschaftlich genutzten PG die Nutzung von Energien aus regenerativen Quellen keine Rolle.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Den Naturhaushalt betreffende Wechselwirkungen sind insofern vorhanden, als dass die vom Vorhaben betroffenen Bereiche landwirtschaftlich und als Kleingärten genutzt werden und dementsprechend überall offener (unversiegelter) und wertvoller Boden anzutreffen ist. Offener und ungestörter Boden mit dem ausgesprochen wertvollen humosen Ober- oder Mutterboden übernimmt Lebensraumfunktionen für Tierarten des obersten Bodenhorizontes, der Boden dient den Pflanzenarten (z. B. der Knicks als naturnahe Struktur) als Lebensraum und das Regenwasser wird vom Boden gefiltert und gespeichert. Der offene Boden lässt eine Grundwasserneubildung zu.

Für Tierarten der Ackerlandschaften, für die Tierbewohner der als Grünland genutzten Niederungsbereiche, der Feuchtbiotope, der Knicks und sonstigen Gehölze übernimmt das bis-

her unbebaute Areal vielfältige Funktionen, weil sie dort Nahrung, Unterschlupf sowie Nist- und Brutmöglichkeiten finden. In diesem Zusammenhang sind die gesetzlich geschützten Knicks, die gehölzbestandenen steilen Geländekanten und die Altbäume sowie die Gewässer- und Feuchtbiotope als wichtige Landschaftselemente einzustufen. Dennoch übernehmen auch die Äcker und das alte Grünland in den Niederungen Funktionen; sie lassen eine Wanderung der Tiere zu und dienen vielen Arten als Nahrungsraum. Die Knicks und die anderen linearen Gehölzstrukturen stellen nicht nur Lebens- und Nahrungsraum dar, sondern sie tragen auch wesentlich zur Lebensraum-Vernetzung bei. Trotz der geringen Größe übernehmen die Kleingewässer und sonstigen Feuchtbiotope ebenfalls wesentliche Funktionen für den Naturhaushalt und sind über die Knicks und Gräben räumlich angebunden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Wirkungen der geplanten Maßnahme und erste zusammenfassende Einschätzung

Wesentliche Zielsetzung dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen ist die Schaffung von weiteren verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Söhren. Integriert in diese vorbereitende Bauleitplanung ist das Sondergebiet für die Nahversorgung Schönkirchens an der Schönberger Landstraße. Dort ist die Ansiedlung eines zentral gelegenen Verbrauchermarktes im Bereich des jetzigen Kleingartenareals geplant. Unmittelbar westlich dieser geplanten Sonderbaufläche möchte die Gemeinde eine Mischbaufläche etablieren, für die weitere Kleingärten verloren gehen.

Den größten Anteil des Gesamt-Geltungsbereiches dieser 7. F-Plan-Änderung nimmt die zukünftige Gewerbefläche ein.
Die Lage an der B 502 ist in diesem Zusammenhang sehr günstig und attraktiv. Aus unterschiedlichen Gründen erscheint es sinnvoll, eine zentrale Erschließungsstraße von der Schönberger Landstraße am südlichen Gebietsrand bis zur B 502 im nordwestlichen Gebietsteil vorzusehen. Mit dieser neuen zentralen Erschließungsstraße wird einerseits der Verbrauchermarkt an der Schönberger Landstraße verkehrlich angebunden und andererseits führt diese Straße durch die große neue Gewerbefläche hindurch.

Infolge dieser durchgehenden Erschließungsstraße kommt es zu Flächenzerschneidungen und Zerschneidungen von Knickbeständen sowie von der in der Mitte des Plangebietes vorhandenen hohen Geländekante. Wegen des bewegten Geländereliefs lassen sich Eingriffe in die Geländeform aufgrund von unvermeidlichen Aufschüttungen und Abgrabungen nicht verhindern, die vermutlich erheblich ausfallen.

Stellenweise sollen Gewerbegrundstücke auch im Bereich von tiefer liegenden Grünlandflächen angeordnet werden. Das lässt sich jedoch nur realisieren, indem man das Gelände auffüllt und die feucht-nassen Standortbedingungen der vorgesehenen Nutzung anpasst, d. h. das Gelände entwässert. Weitere nasse Stellen im Grünland werden infolge des Bauprojektes verloren gehen.

Als wesentlicher Aspekt dieser Siedlungsentwicklung ist die Entwässerung der neuen Gewerbegrundstücke zu nennen. Zu diesem Zweck müssen nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet Rückhaltebereiche für das Regenwasser / Oberflächenwasser geschaffen werden. Dafür könnte eine zentral liegende Grünlandfläche genutzt werden; hier verläuft ein Entwässerungsgraben, der einbezogen werden könnte. Es ist im Weiteren noch zu prüfen, ob hinsichtlich der Regenwasserentsorgung weitere Lösungen in Frage kommen: Wegen des teilweise kuppigen Geländes im zentralen Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes

kann es eventuell kostengünstiger sein, im rückwärtigen tiefer liegenden Bereich der Gewerbegrundstücke eine Sammelleitung für Regenwasser herzustellen. Dadurch könnten in der Haupterschließungsstraße liegende sehr tiefe Entwässerungsleitungen vermieden werden.

Die Schaffung eines Sondergebietes für einen Nahversorger an der Schönberger Landstraße verursacht einen Verlust von diversen Kleingärten und einen Eingriff in das Relief dieser nach Norden deutlich ansteigenden Fläche. Ähnlich verhält es sich bei der im angrenzenden Bereich vorgesehenen Mischbaufläche. Mit dem Verlust von Kleingärten ist die Rodung zahlreicher Bäume und Hecken verbunden. Der die Kleingartenanlage aktuell nördlich begrenzende Knick soll als wertvolle Landschaftsstruktur erhalten werden.

In der 7. Änderung des F-Planes ist ein Bereich für die Etablierung neuer Kleingärten vorgesehen, damit den Betroffenen ein Ersatz angeboten werden kann. Diese Ersatzfläche liegt in unmittelbarer Nähe auf einer jetzigen Pferdekoppel und ist gut angebunden.

Mit der Schaffung weiterer Gewerbeflächen geht eine noch offene grüne Verbindung zwischen der weiter gefassten Dorfmitte von Schönkirchen und dem nördlichen Außenbereich verloren. Kleingärten werden überbaut und teilweise tiefliegende feuchtere Grünlandflächen werden für Verkehrstrassen und Gewerbegrundstücke beansprucht. Die im gemeindlichen Landschaftsplan schon vor längerer Zeit formulierte Zielsetzung „Erhalt von wichtigen innerörtlichen Grünverbindungen“ über die Schönberger Landstraße hinweg lässt sich mit der Schaffung von neuen Gewerbegrundstücken in großer Ausdehnung nicht mehr aufrecht erhalten. Es werden zwar Teilbereiche des Plangebietes von Bebauung und Versiegelung frei gehalten und zu Grünkorridoren entwickelt; dennoch ist die Flächenbeanspruchung insgesamt erheblich.

Nach den Hinweisen und Empfehlungen des Kreises Plön im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens, die eine Vergrößerung des Gewerbeflächenanteiles innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie eine optimierte Standortausnutzung zum Ziel haben, und der nunmehr von der Gemeinde entsprechend beschlossenen Plananpassung der 7. F-Plan-Änderung wird es zu einer noch stärkeren gewerbebaulichen Verdichtung kommen, so dass z. B. ein Grünverbund zukünftig kaum noch bestehen wird (vgl. ergänzte Erläuterung im Kap. 1.2).

Für die Gemeinde wiegt das Ziel schwerer, weitere attraktive Gewerbeflächen anzubieten und die Nahversorgungssituation in der Ortsmitte zu verbessern. Aus diesem Grund hält die Gemeinde den Eingriff in Natur und Landschaft sowie in bestehende innerörtliche Grünverbindungen für vertretbar. In diesem Zusammenhang ist die sehr günstige Lage des überplanten Areals und des geplanten Gewerbestandortes an der B 502 sehr bedeutsam. Bereits bei Aufstellung des örtlichen Landschaftsplanes von 1995 war diese Entwicklung vermutlich schon einmal angedacht worden, weil bereits eine verkehrliche Anbindung in die Ackerflächen hinein dargestellt ist.

2.2.2 Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere und Pflanzen

Die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in östliche Richtung sowie die übrigen geplanten Siedlungsvorhaben sind aufgrund der Flächenausdehnung mit einer deutlichen Beanspruchung von bisher landwirtschaftlich genutztem Areal sowie einem Kleingartengebiet verbunden. Im Wesentlichen werden für das zukünftige Gewerbegebiet höher liegende Ackerflächen beansprucht, es kommt jedoch auch zu einer Überbauung von Grünland

und auch von etwas tiefer liegenden Zonen. Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den meisten betroffenen Flächen wird es wahrscheinlich in begrenztem Umfang zu einer Verdrängung von wildlebenden Tieren kommen. Die im landwirtschaftlichen Areal eingelagerten naturnahen bzw. natürlichen Landschaftsstrukturen wie Knicks, Feuchtflächen, Hecken und Bäume sollen soweit wie möglich erhalten werden. Die Etablierung einer Gewerbenutzung in großer Ausdehnung wird sich dennoch auf die Tierwelt dieser wertvollen Landschaftsstrukturen auswirken; es kommt wahrscheinlich zu Beunruhigungen und Störungen durch die zukünftig z. B. bis an Knicks heranreichende gewerbliche Nutzung. Dennoch ist es unbedingt sinnvoll und notwendig, diese naturnahen Landschaftselemente zu erhalten und sinnvoll in die Planung zu integrieren; das ist im vorliegenden Fall erfolgt und daher aus naturschutzfachlicher Sicht als positiv zu bewerten.

Nach den Hinweisen und Empfehlungen des Kreises Plön im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens, die eine Vergrößerung des Gewerbeflächenanteiles innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie eine optimierte Standortausnutzung zum Ziel haben, und der nunmehr von der Gemeinde entsprechend beschlossenen Plananpassung der 7. F-Plan-Änderung wird es zu einem noch größeren Verlust an naturnahen und Biotopstrukturen sowie Grünlandflächen kommen und Rückzugsbereiche für Wildtiere werden kaum noch zurückbleiben. Infolgedessen wird sich der naturschutzrechtliche Ausgleichsumfang entsprechend vergrößern (vgl. ergänzte Erläuterung im Kap. 1.2).

Das künftige Gewerbegebiet hat auf den für wildlebende Tierarten wichtigen Lebensraumverbund erheblichen Einfluss, weil die Gewerbegrundstücke und die Erschließungsanlagen (Straßen) Barrieren darstellen. Zudem geht für einige Tierarten ein Nahrungslebensraum verloren.

Durch das Vorhaben kommt es zu einigen Durchbrüchen in nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützten und ökologisch besonders wertvollen Knicks und auch an wenigen Stellen zu Verlusten etwas längerer Knickabschnitte. Im weiteren Planungsverfahren soll angestrebt werden, an geeigneten Stellen neue Knicks anzulegen bzw. betroffene Knickabschnitte zu versetzen, um möglichst im Umfeld des Plangebietes einen Ausgleich zu erreichen. Zur Minimierung der Eingriffe sowie zum Schutz der zu erhaltenden Knicks werden folgende Maßnahmen ergriffen, um dem gesetzlichen Schutz gerecht zu werden: Die Knicks erhalten Knickschutzstreifen, die von intensiver Nutzung, Bebauung, Befestigung, Aufschüttung und Abgrabung sowie von Ablagerungen aller Art freizuhalten sind. Mit den Baugrenzen wird ebenfalls ein ausreichender Abstand zu den Knicks eingehalten.

Einschätzung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht

Mit Bezug auf den Artenschutz sind die Regelungen der § 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie besonders zu beachten.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote) wie folgt gefasst (Auszug):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 werden die Zugriffsverbote des Abs. 1 für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben i.S. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG näher bestimmt (Auszug):

Satz 2: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Anhaltspunkte, ob ein artenschutzrechtlicher Tatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbotes vorliegt, gibt das „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“ (Europäische Kommission, Stand Februar 2007). Hiernach ist es für die Erfüllung des Verbotstatbestands erforderlich, dass absichtlich – oder unter bewusster Inkaufnahme der Möglichkeit – Tiere der geschützten Arten höchstwahrscheinlich („most likely“) getötet werden. Darunter fällt z. B. die vermeidbare Beseitigung von Gehölzen mit Vogelnestern während der Brutzeit, nicht aber das verbleibende „Restrisiko“, d. h. die zufällige („incidental“) Tötung etwa von einzelnen Vögeln im Straßenverkehr.

Auch der Begriff „erhebliche Störung“ wurde durch die Europäische Kommission näher bestimmt. Danach ist eine Störung nur dann erheblich, wenn gewisse schädliche Auswirkungen („detrimental impact“) auf die betroffene Art zu erwarten sind. Dies wird angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit verringert werden. Bloß sporadische Scheuchwirkungen ohne derartige Folgewirkungen fallen hingegen nicht unter den Begriff der „Störung".

Löst das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 aus, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Bei Eingriffsvorhaben kann diese in der Regel nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahmeregelung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das

Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der naturschutzrechtlichen Ausnahmevorschrift ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.

In diesem Sinne gilt Folgendes: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

Hinweise zu artenschutzrechtlichen Vorbehalten für die weiteren Planungsabläufe

Die besondere Artenschutzgesetzgebung des § 44 (1) BNatSchG sowie der europäischen FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie verbietet absichtliche Tötungen, populationsrelevante Störungen sowie die vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Diese artenschutzrechtlichen Verbote gilt es zwingend bei der anstehenden Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es ist dabei detailliert darzulegen, ob beim Vollzug des Bebauungsplans (-pläne) Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie diese bewältigt werden können. Auf der Ebene des F-Plans sollen an dieser Stelle daher bereits Hinweise gegeben werden, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände die Durchführung des B-Plans erschweren bzw. sogar verhindern könnten.

Nach gutachterlicher Einschätzung gilt es, im weiteren Verfahren die folgenden Sachverhalte einer besonderen Überprüfung zu unterziehen bzw. bereits im Vorfeld der Planungen entsprechend zu berücksichtigen:

1. Bei allen Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen sind grundsätzlich Bauzeiten einzuhalten, damit es zu keinen vermeidbaren Tötungen europarechtlich geschützter Arten kommen kann. Für Bäume und Gebäude mit einer potenziellen (Sommer)Quartierfunktion für Fledermäuse sind die Zeiträume für das Fällen bzw. den Abbruch auf die Zeitspanne vom 01.12. bis zum 01.03. eingeschränkt. Bei allen übrigen Gehölzen und Gebäuden ist der Zeitraum etwas weiter gefasst und zwar derzeitig noch vom 01.10. bis zum 15.03.

2. Die Knicks des PG haben mit ihren Überhältern sowohl als regelmäßig genutzte Vogelreviere als auch als Quartierraum (Tagesverstecke und Balzquartiere), windgeschütztes Jagdhabitat und Flugleitlinie für Fledermäuse eine gewisse Bedeutung. Der Verlust größerer Knickabschnitte ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich ausgleichspflichtig. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob möglicherweise bestimmte lineare Knicks eine essentielle Verbundfunktion (als Flugstraße) für die lokalen Fledermauspopulationen einnehmen können. Grundsätzlich sollte daher angestrebt werden, im weiteren Planungsverfahren die bestehenden Knicks soweit wie möglich zu erhalten.

3. Von besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung dürfte das von Kleingewässern und Erlenbeständen durchzogene Feuchtbiotop im Zentrum des PG sein. Dies betrifft einerseits seine potenzielle Eignung als naturnahes Jagdhabitat für Fledermäuse als auch seine regelmäßige Nutzung als Brutrevier für zahlreiche Vogelarten. Vor allem für Amphibien besitzt dieser Bereich darüber hinaus eine besondere Bedeutung als Ganzjahreslebensraum. Von artenschutzrechtlicher Relevanz ist diesbezüglich der Moorfrosch. Sollte die Art tatsächlich im PG vorkommen, sind bei Überplanung seiner Laichhabitate und Landlebensräume (auch des anderen potenziellen Laichgewässers am Ostrand des PG) umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung und zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte einzuplanen (Abzäunen der Laichgewässer und Abfangen und Umsetzen möglichst der gesamten Laichpopulation, rechtzeitige Neuanlage von Laichgewässern und Landlebensräumen in räumlichem Zusammenhang zum Vorhabensraum). Bei den in 2016 durchgeführten Kartierungen wurden Moorfrosch und Kammmolch zunächst nicht festgestellt.

4. Im weiteren Verfahren ist die Bedeutung der Dauergrünlandflächen als quartiernahes Jagdhabitat einer vermuteten Breitflügelfledermaus-Lokalpopulation in Erfahrung zu bringen. Sollte es sich bei Teilen des Grünlandes - wie insbesondere der Pferdeweide im Norden - tatsächlich um ein mutmaßlich essentielles Jagdhabitat der Lokalpopulation handeln, ist für den Verlust dieser bedeutenden Teillebensstätte ein entsprechender orts- und zeitnaher Ausgleich vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die im nördlichen Anschluss an das geplante Gewerbegebiet liegende Pferdekoppel nicht beansprucht und nicht verändert wird. Grundsätzlich sind im Rahmen der späteren B-Planverfahren die konkreten Vorkommen der europarechtlich geschützten Arten durch spezifische Bestandserhebungen in Erfahrung zu bringen. Vor allem die Ermittlung der lokalen Amphibienfauna und der Bedeutung der Knicks und der Dauergrünlandflächen für die Fledermauspopulationen sollten dabei im Fokus stehen.

Wie weiter oben ausgeführt, laufen diese konkreten Untersuchungen im Rahmen der B-Pläne Nr. 44 und 44 a bereits.

Nach den Hinweisen und Empfehlungen des Kreises Plön im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens, die eine Vergrößerung des Gewerbeflächenanteiles innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie eine optimierte Standortausnutzung zum Ziel haben, und der nunmehr von der Gemeinde entsprechend beschlossenen Plananpassung der 7. F-Plan-Änderung wird es zu einem noch größeren Verlust an naturnahen und Biotopstrukturen sowie Grünlandflächen kommen und Rückzugsbereiche für Wildtiere werden kaum noch zurückbleiben. Infolgedessen wird sich der naturschutzrechtliche Ausgleichsumfang entsprechend vergrößern (vgl. ergänzte Erläuterung im Kap. 1.2).

Boden

Die Etablierung eines ausgedehnten Gewerbegebietes ist aufgrund der Flächengröße mit deutlichen Eingriffen in den Boden und den Wasserhaushalt verbunden: Es geht belebter und für die Landwirtschaft ausgesprochen wertvoller Oberboden verloren und das Bodenleben wird durch Versiegelung, Verdichtung und Schadstoffeintrag (z. B. durch Unfälle v. a. in der Bauphase) beeinträchtigt bzw. zerstört. Im vorliegenden Fall kommt es auch zu Eingriffen in Flächen mit schwierigen Bodenverhältnissen, d. h. nicht tragfähigen Böden und wahrscheinlich grundwasserbeeinflussten Standorten. Soweit wie möglich werden derartige Zonen von der Bebauung ausgespart; das lässt sich jedoch nicht überall erreichen. Das bedeutet letztendlich einen Verlust von besonderen und eher seltenen Böden. Weil das Plangebiet deutliche Höhenunterschiede und insgesamt ein bewegtes Geländerelief aufweist, kommt es streckenweise zu erheblichen Eingriffen in Form von Flächennivellierungen. Dies lässt sich kaum vermeiden, weil eine gewerbliche Nutzung i. d. R. ausgeglichene ebene Flächen/Grundstücke erfordert. Im Falle der Sonderbaufläche an der Schönberger Landstraße ist ein deutlicher Eingriff in das hängige Geländerelief ebenfalls nicht vermeidbar: Im rückwärtigen Bereich muss nach derzeitigem Kenntnisstand abgegraben und im straßennahen Bereich aufgefüllt werden. Zudem geht Gartenboden verloren. Der Bodenwasserhaushalt wird gestört durch Versiegelung sowie Entwässerung und Verdichtung des Bodens. In der Bauphase sind nicht nur die später mit Gebäuden und Verkehrsflächen überbauten Bereiche betroffen, sondern auch angrenzende Zonen werden als Lagerplatz für Maschinen und Baustoffe verwendet oder mit Baumaschinen und anderen Transportgeräten befahren.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch großflächige Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Bodenwasserhaushalt und damit auch dem Grundwasser zugeführt zu werden. Die generelle Versickerung dürfte im Baugebiet gar nicht (evtl. nur

mit großen Einschränkungen) möglich sein, weil im Untergrund lehmhaltiger Boden vorhanden ist.

Es kommt insbesondere im Bereich der beanspruchten Grünlandflächen zu Eingriffen in tiefer liegendes Gelände mit hoch anstehendem Grundwasser / Schichtenwasser. Eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserstandes ist in der Regel nicht zulässig. Insgesamt ist dieses ausgedehnte Siedlungsvorhaben folglich mit einen deutlichen Eingriff in das Wasserregime verbunden; in Teilbereichen gelangt wegen der zukünftigen Versiegelung kein Regenwasser mehr oberflächlich in bisher vernässte Senken oder andere Feuchtbiotope. Für dieses Siedlungsvorhaben ist eine umfassende Entwässerungs- und Erschließungsplanung erforderlich, die auch möglicherweise erforderliche weitere RRB berücksichtigt. Insbesondere ist zu klären, ob bestehende Vorflutgewässer die anfallenden Regenwassermengen aufnehmen können. Diese Untersuchungen und Planungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bereits angeschoben worden.

Luft
Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht erkennbar, dass das Siedlungsvorhaben mit deutlichen Folgen für das Schutzgut Luft verbunden ist. Aktuell ist jedoch noch nicht bekannt, welche Betriebe sich ansiedeln werden. Daher lässt sich dieser Punkt möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt klären.

In der Bauphase kommt es zu Auswirkungen auf die Luft durch die baubedingten Immissionen der beim Bau und dem An- und Abtransport von Materialien eingesetzten Maschinen und Fahrzeugen. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens hat darüber hinaus Folgen für das Schutzgut Luft, wobei im vorliegenden Fall die unmittelbare Nähe zur B 502 sehr günstig ist und folglich sich der Verkehr eher an dieser Stelle konzentrieren wird.

Aufgrund der weiterhin bestehenden Zäsur und Auflockerung innerhalb des Gewerbegebietes infolge von zu erhaltenden Knicks und anderen wertvollen Landschaftsstrukturen und Flächen wird nicht davon ausgegangen, dass für angrenzende Wohngebiete wertvolle Frischluftkorridore versperrt werden. Es kommt jedoch zu Veränderungen der Luftströmungen aufgrund der wahrscheinlich teilweise großflächigen Gewerbebauten.

Klima
Siedlungen bewirken infolge der überbauten und versiegelten Flächen eine Erhöhung der Temperatur und eine Verminderung der Verdunstungsrate. Weil es sich im vorliegenden Fall um eine ausgedehnte Erweiterung eines Gewerbegebietes sowie um die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes handelt, fallen die Auswirkungen stärker aus als bei z. B. einer geplanten Wohnbaufläche mit Gärten und anderen Grünstrukturen. Straßenbaumpflanzungen sowie andere vorgesehene Begrünungsmaßnahmen wirken in diesem Zusammenhang ausgleichend.

Landschaft
Obwohl die beschriebenen naturnahen Landschaftsstrukturen des Plangebietes (insbesondere die Knicks und teilweise gehölzbestandenen Feuchtbiotope) erhalten werden sollen, wird die erwartete Veränderung des Landschaftsbildes nach der Schaffung von Gewerbegrundstücken und nach der Ansiedlung des Nahversorgungsmarktes als erheblich angesehen. Das resultiert im Wesentlichen aus dem deutlich bewegten Geländerelief und der Großflächigkeit des Siedlungsvorhabens, woraus erhebliche Eingriffe resultieren. Der Verlust von zahlreichen Kleingärten an der Schönberger Landstraße führt ebenfalls zu einer auffälligen Veränderung von Orts- und Landschaftsbild.

Nach den Hinweisen und Empfehlungen des Kreises Plön im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens, die eine Vergrößerung des Gewerbeflächenanteiles innerhalb des Plan-

geltungsbereiches sowie eine optimierte Standortausnutzung zum Ziel haben, und der nunmehr von der Gemeinde entsprechend beschlossenen Plananpassung der 7. F-Plan-Änderung wird es zu einem noch größeren Verlust an naturnahen und Biotopstrukturen sowie Grünlandflächen kommen und Rückzugsbereiche für Wildtiere werden kaum noch zurückbleiben. Zudem können erhebliche Eingriffe in das gewachsene Geländerelief erwartet werden. Entsprechend kommt es zu massiveren Folgen für das Orts- und Landschaftsbild, dem nur eingeschränkt durch neue Begrünungen entgegen gewirkt werden kann (vgl. ergänzte Erläuterung im Kap. 1.2).

Zur Durch- und Eingrünung des Gewerbegebietes und der anderen geplanten Siedlungsflächen ist zusätzliches Großgrün erforderlich, um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu mindern. Darüber hinaus ist anzustreben, die Folgen insbesondere der neuen Gewerbegrundstücke für das Geländerelief soweit wie möglich zu begrenzen, indem z. B. in der verbindlichen Bauleitplanung zu erhaltende Geländehöhen festgesetzt werden. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall schwierig, weil die nachgefragten Grundstücksgrößen und die Anforderungen an die Gewerbeflächen aktuell noch nicht bekannt sind.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des bisher landwirtschaftlich und durch Kleingärten geprägten Areals dürfte nach derzeitigem Kenntnisstand in eher geringem Maße berührt sein, weil die in diesem Zusammenhang bedeutsamen naturnahen Strukturen weitgehend erhalten werden und zumindest randlich zusätzliche Durch- und Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind. Voraussetzung dafür ist jedoch auch, dass z. B. mit speziellen Vorschriften wie einem Knickschutzstreifen und Pufferstreifen an geschützten Biotopen (wie z. B. Feuchtflächen) Beeinträchtigungen von vornherein konsequent unterbunden werden. Die unvermeidbaren Knickdurchbrüche müssen möglichst im Nahbereich kompensiert werden.

Nach den Hinweisen und Empfehlungen des Kreises Plön im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens, die eine Vergrößerung des Gewerbeflächenanteiles innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie eine optimierte Standortausnutzung zum Ziel haben, und der nunmehr von der Gemeinde entsprechend beschlossenen Plananpassung der 7. F-Plan-Änderung wird es zu einem noch größeren Verlust an naturnahen und Biotopstrukturen sowie Grünlandflächen kommen und Rückzugsbereiche für Wildtiere werden kaum noch zurückbleiben. Infolgedessen wird sich der naturschutzrechtliche Ausgleichsumfang entsprechend vergrößern (vgl. ergänzte Erläuterung im Kap. 1.2).

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Mit der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Söhren in östliche Richtung sowie der Etablierung eines Nahversorgungsmarktes an der Schönberger Landstraße geht ein bis in den Siedlungsraum von Schönkirchen hinein reichender landwirtschaftlich und durch Kleingärten geprägter, bisher unbebauter Freiraum verloren. Dieser Landschaftsausschnitt ist aktuell zwar nicht über z. B. Wanderwege erlebbar und durchquerbar, da die landwirtschaftliche Nutzung dies aktuell nicht zulässt; dennoch ist das bisher unbebaute Areal von außen sichtbar und für den Landschaftseindruck bestimmend. Ein vermutlich ursprünglicher Kirchenstieg zwischen Mönkeberg und Schönkirchen durchquert das Gebiet nur noch als erkennbares schmales Wegeflurstück. Mit der großflächigen Bebauung sowie mit dem Verlust eines größeren Teils der Kleingartenanlage wird sich dieser Ausschnitt von Schönkirchen deutlich verändern.

Darüber hinaus werden Gewerbegrundstücke zukünftig an Wohnsiedlungen heranrücken: Im südöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist zwar ein schützender Grünpuffer vorgesehen, dennoch verändert sich an dieser Stelle das Umfeld der am Mönkeberger Weg liegenden Wohngrundstücke mit ihren langgestreckten Gärten. Infolge der langen Gärten ist der

Abstand zwischen den Wohngebäuden und den zukünftigen Gewerbegrundstücken vergleichsweise groß. Am östlichen Plangebietsrand verhält es sich ähnlich: Östlich des Mönkeberger Weges ist Wohnbebauung vorhanden bzw. auf einem ehemaligen Gärtnereigrundstück geplant, so dass auch hier zukünftig eine gewisse Nähe zwischen Gewerbe- und Wohnnutzung vorhanden sein wird. Damit es nicht zu Störungen der schutzbedürftigen Wohnnutzung kommt, sind einerseits Pufferzonen vorgesehen und andererseits sind in diesen Bereichen nur Grundstücke für eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung zulässig.

In der Bauphase entstehen für die Bewohner der angrenzenden Siedlungen durch die beim Bau sowie Materialan- und -abtransport eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge Beeinträchtigungen, die im vorliegenden Falle wegen der Größe des Vorhabens länger andauern werden. Bau- und andere Fahrzeuge müssen vorhandene Siedlungen wahrscheinlich nicht bzw. kaum durchqueren, weil eine direkte Zufahrt von der B 502 geschaffen wird. Dennoch ist die Bautätigkeit mit einer Beunruhigung in der näheren Umgebung verbunden.

Gravierende verkehrliche Auswirkungen für die Umgebung werden für eher unwahrscheinlich gehalten, weil eine direkte verkehrliche Anbindung an die B 502 geschaffen wird.

Für die Bewohner des jetzigen Ortsrandes wird der unversperrte Blick in die freie Landschaft zumindest streckenweise verloren gehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Soweit bekannt existiert im westlichen Teil des Plangebietes ein Objekt der archäologischen Landesaufnahme. Um eine Beeinträchtigung oder Zerstörung infolge des Siedlungsvorhabens zukünftig auszuschließen, sind im Vorwege archäologische Untersuchungen erforderlich. Mit diesen Arbeiten ist bereits begonnen worden bzw. soll kurzfristig begonnen werden.

Das im Plangebiet vergleichsweise gut ausgeprägte Knicknetz stellt einen wertvollen Bestandteil der historischen Kulturlandschaft dar. Das heißt, die Knicks haben neben ihrer optischen, biologischen und kleinklimatischen Funktion auch eine wertvolle und schutzbedürftige Funktion als Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft. Diese Wallhecken werden weitestgehend erhalten und soweit sinnvoll noch durch neue Grünstrukturen ergänzt.

Nach den Hinweisen und Empfehlungen des Kreises Plön im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens, die eine Vergrößerung des Gewerbeflächenanteiles innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie eine optimierte Standortausnutzung zum Ziel haben, und der nunmehr von der Gemeinde entsprechend beschlossenen Plananpassung der 7. F-Plan-Änderung wird es zu einem noch größeren Verlust an naturnahen und Biotopstrukturen (z. B. Knicks und sonstige Baumbestände) sowie alte Grünlandflächen kommen und Rückzugsbereiche für Wildtiere werden kaum noch zurückbleiben. Infolgedessen wird sich der naturschutzrechtliche Ausgleichsumfang entsprechend vergrößern (vgl. ergänzte Erläuterung im Kap. 1.2).

Die Grundstücke der angrenzenden Wohnsiedlungen (als sonstige und besonders schutzbedürftige Sachgüter) müssen vor Beeinträchtigungen infolge der möglicherweise mit Störungen verbundenen gewerblichen Nutzung bewahrt werden. In diesem Zusammenhang ist ein Lärmschutzgutachten erarbeitet worden, das u. a. beispielsweise Schutzabstände festlegt. Im Übergangsbereich zur Wohnnutzung ist daher nur eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung zugelassen.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die vorgenannten Aspekte finden in vollem gesetzlich geforderten Umfang durch ordnungsgemäße Wertstoff- und Restmüllentsorgung im neuen Siedlungsgebiet Berücksichtigung. Soweit möglich und sinnvoll wird der noch zu erstellende B-Plan Nr. 44 entsprechende Festsetzungen hierzu aufnehmen. Die fachgerechte Abführung des in größerer Menge anfallen-

den Regenwassers über ein (wahrscheinlich) erforderliches neues RRB sowie die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers sind sichergestellt. Zu dieser Thematik ist ein spezielles Gutachten erstellt worden.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie
Die vorgenannten Aspekte werden in der noch ausstehenden verbindlichen Bauleitplanung nach derzeitigem Kenntnisstand dahingehend berücksichtigt, dass die Festsetzungen des B-Planes energiesparende Bauweisen ermöglichen und die Nutzung von Dachflächen für z. B. Sonnenkollektoren oder Fotovoltaik zulassen.

Auswirkungen auf LP-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne
Die geplante Entwicklung von Gewerbeflächen, für die neben dem B-Plan Nr. 44 etwas vorgezogen die 7. F-Plan-Änderung durchgeführt wird, ist in dem Schönkirchener Landschaftsplan aus den 1990er Jahren nicht berücksichtigt. Auch die Etablierung eines Nahversorgungs-/Einzelhandelsmarktes an der Schönberger Landstraße, wofür der B-Plan Nr. 44a noch aufgestellt werden soll, ist in dem gemeindlichen Landschaftsplan nicht enthalten. Der Landschaftsplan stammt aus der Zeit, als die B 502 noch nicht existierte, jedoch schon in Planung war.
Mit der Schaffung weiterer Gewerbeflächen im östlichen Anschluss an das Gebiet „Söhren“ geht eine noch offene grüne Verbindung zwischen der weiter gefassten Dorfmitte von Schönkirchen und dem nördlichen Außenbereich verloren. Die im aktuell geltenden Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen damals formulierte Zielsetzung „Erhalt von wichtigen innerörtlichen Grünverbindungen“ über die Schönberger Landstraße hinweg lässt sich infolge des hiermit geplanten Siedlungsprojektes nicht mehr aufrecht erhalten. Es werden zwar Teilbereiche des Plangebietes von Bebauung und Versiegelung frei gehalten, dennoch ist die Flächenbeanspruchung insgesamt erheblich. Für die Gemeinde jedoch wiegt das Ziel schwerer, weitere attraktive Gewerbeflächen anzubieten und die Nahversorgungssituation in der Ortsmitte (im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 44 a) zu verbessern. Aus diesem Grund hält die Gemeinde den Eingriff in Natur und Landschaft sowie den Verlust der bestehenden innerörtlichen Grünverbindungen für vertretbar. In diesem Zusammenhang ist die sehr günstige Lage des überplanten Areals und des geplanten Gewerbestandortes an der B 502 von großer Bedeutung.
Bei einer später erforderlichen Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes ist die Ergänzung dieses Planes um das hiermit geplante ausgedehnte Siedlungsvorhaben vorgesehen, so dass aktuell kein Handlungsbedarf gesehen wird.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
Die geplante Gewerbefläche sowie das Sondergebiet Einzelhandel haben nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonderen / erheblichen Emissionen zur Folge, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt ist, welche Betriebe sich tatsächlich ansiedeln werden. Das heißt, exakte Prognosen in Bezug auf die tatsächlichen Emissionen sind zurzeit nicht möglich.

Wechselwirkungen und -beziehungen
Die Straßen und großflächig überbauten oder befestigten Teilflächen des geplanten Siedlungsgebietes bilden Barrieren und können keine bzw. nur noch sehr eingeschränkt Funktionen für die Schutzgüter wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen übernehmen. Das wirkt sich ungünstig auf die Wechselbeziehungen aus. Der bisher noch existierende Verbund zwischen der freien Landschaft über die überplanten Flächen bis fast in die Mitte Schönkirchens hinein geht weitgehend verloren. Über die erhalten bleibenden Knicks, Gräben, Feuchtbiotope und die vorgesehenen Pufferflächen wird jedoch noch eine gewisse Vernetzung gegeben bleiben.
Nach den Hinweisen und Empfehlungen des Kreises Plön im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens, die eine Vergrößerung des Gewerbeflächenanteiles innerhalb des Plan-

geltungsbereiches sowie eine optimierte Standortausnutzung zum Ziel haben, und der nunmehr von der Gemeinde entsprechend beschlossenen Plananpassung der 7. F-Plan-Änderung wird es zu einem noch größeren Verlust an naturnahen und Biotopstrukturen (z. B. Knicks und sonstige Baumbestände) sowie alte Grünlandflächen kommen und Rückzugsbereiche für Wildtiere werden kaum noch zurückbleiben. Infolgedessen wird sich der naturschutzrechtliche Ausgleichsumfang entsprechend vergrößern (vgl. ergänzte Erläuterung im Kap. 1.2).

Angesichts der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf einem größeren Teil des Plangebietes sind auf den Ackerflächen jedoch nur wenige Wechselwirkungen und -beziehungen vorhanden. Daher wird im Zusammenhang mit Wechselwirkungen und -beziehungen von einem maximal mittelschweren Eingriff ausgegangen.

3 Zusätzliche Angaben und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse

Die Ausgangssituation im Hinblick auf Natur und Landschaft wurde durch Kartierungen im Gelände erfasst. Hinsichtlich der Fauna und artenschutzrechtlicher Aspekte liegt ein Gutachten eines Dipl.-Biologen vor, das im Rahmen der anstehenden verbindlichen Bauleitplanungen noch in Form von Artenschutzberichten vertieft wird. Die Untersuchungen im Rahmen der beiden B-Pläne Nr. 44 und 44a im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragen sind bereits angelaufen, so dass aus aktuellen Ortsbesichtigungen detaillierte Informationen zur Fauna vorliegen.

Darüber hinaus wurden bereits weitere Gutachten zu den Boden- und Grundwasserverhältnisse, zu den verkehrlichen Auswirkungen, hinsichtlich der Oberflächen- und Schmutzwasserentsorgung und schließlich zu den zu erwartenden Schallimmissionen vorgelegt bzw. angeschoben. Das heißt, die Bauleitplanung fußt auf einem soliden Datenfundament, so dass eine hinreichende Folgenabschätzung dieses Siedlungsprojektes möglich ist.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zum aktuellen Zeitpunkt sind bereits folgende Aspekte erkennbar:

- Gebietsteile mit für eine Bebauung ungünstigen Boden- und Wasserverhältnissen von vornherein aussparen;
- das Netz aus gesetzlich geschützten Knicks, aus Feuchtflächen, Gräben und anderen Biotop- oder naturnahen Strukturen soweit wie möglich erhalten und mit Pufferzonen versehen, um Störungen zu vermeiden;
- zu störanfälligen Wohnsiedlungen, die in der Nähe liegen, einen ausreichenden Abstand einhalten;
- Grünzäsuren schaffen, um ein sicheres Durchqueren des ausgedehnten Gewerbegebietes z. B. für Fußgänger und Radfahrer zu ermöglichen und um einen gewissen Grünverbund zu erhalten;
- soweit wie möglich das gewachsene Geländerelief erhalten;
- Durchgrünungs- und Eingrünungsflächen in ausreichendem Maße vorsehen, um einen Ausgleich zugunsten von Orts- und Landschaftsbild zu erreichen.

Nach den Hinweisen und Empfehlungen des Kreises Plön im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens, die eine Vergrößerung des Gewerbeflächenanteiles innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie eine optimierte Standortausnutzung zum Ziel haben, und der nunmehr von der Gemeinde entsprechend beschlossenen Plananpassung der 7. F-Plan-Änderung lassen sich die vorgenannten Aspekte nur noch teilweise realisieren (vgl. ergänzte Erläuterung im Kap. 1.2).

3.3 Planungsalternativen

Für die Gemeinde Schönkirchen stellt sich das mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Siedlungsvorhaben als ein sinnvolles und wichtiges Projekt dar. Das ist u. a. darin begründet, dass in Schönkirchen aber auch in den Nachbarkommunen (insbesondere in der Landeshauptstadt Kiel) eine Gewerbeflächennachfrage festzustellen ist und das überplante Areal mit der vorbeiführenden B 502 sehr gut angebunden ist. Daher existieren nach Einschätzung der Gemeinde Schönkirchen keine Standortalternativen, die vergleichbare Vorteile aufweisen. In Bezug auf das Geländerelief besitzt das Plangebiet mit seinem bewegten Relief jedoch Defizite, insbesondere deshalb, weil eine gewerbliche Nutzung i. d. R. ausgedehnte ebene Grundstücksflächen benötigt.

3.4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die ein Bauleitplan vorbereitet, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Unter den genannten Bedingungen (Erhalt der wichtigsten naturnahen Landschaftsstrukturen und der gesetzlich geschützten Biotopflächen) sind keine Aspekte zu erkennen, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen jedoch nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden oder einer nicht zulässigen Nutzung oder Pflege unterzogen werden, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht mehr auszuschließen.

Daher sind Vorkehrungen zur Überwachung der Umsetzung und langfristigen Entwicklung der vorgenannten Maßnahmen zu treffen: Zunächst im Zuge der Bautätigkeiten und dann in regelmäßigen Abständen ist der Zustand der einzelnen Elemente (vorhandene und geplante Grünstrukturen inkl. Schutzstreifen, Feuchtbiotope, Baumbestände, neue Gehölzpflanzungen, Durchgrünung des Baugebietes mit Straßenbäumen etc.) zu prüfen und zu dokumentieren. Dadurch kann kurzfristig lenkend eingegriffen werden.

3.5 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Ermittlung des Eingriffsumfangs und der daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der noch ausstehenden B-Pläne Nr. 44, 44a und eines möglicherweise noch erforderlichen weiteren B-Planes. Daher werden an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen gemacht.

3.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das verkehrsgünstig an der vergleichsweise neuen Bundesstraße 502 (B 502) liegende Gewerbegebiet „Söhren“ in der Gemeinde Schönkirchen soll lt. Beschluss der Gemeinde erweitert werden. Gleichzeitig ist im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches an der Schön-

berger Landstraße eine Sonderbaufläche für Einzelhandel/Nahversorgung vorgesehen. Eine westlich angrenzende kleine Teilfläche des Plangebietes ist darüber hinaus für eine Mischbaufläche vorgesehen. Die Gemeinde Schönkirchen hat das aktuell noch als Kleingartengebiet genutzte Areal für die zukünftige Mischnutzung bereits erworben.

Das PG dieser vorbereitenden Bauleitplanung erstreckt sich von der B 502 und dem bestehenden Gewerbegebiet „Söhren“ im Westen zum östlich liegenden Mönkeberger Weg bzw. zu den Siedlungsgrundstücken am Mönkeberger Weg mit ihren langgestreckten Gärten. In nördliche Richtung reicht das überplante Areal bis zu der Stelle, an der der Mönkeberger Weg auf die B 502 trifft. Die südliche Begrenzung des Plangeltungsbereiches bildet die Schönberger Landstraße mit den dort existierenden Kleingärten und dem kleinen Reihenhausgebiet.

Das Gesamtgebiet umfasst eine Fläche von ca. 24 ha.

Die Grundstücke im Gewerbegebiet Söhren sind vollständig vergeben, so dass in Schönkirchen ein Engpass wegen der fehlenden Flächenreserven für Gewerbebetriebe und andere Unternehmen eingetreten ist. In der unmittelbar angrenzenden Landeshauptstadt Kiel und der Nachbargemeinde Mönkeberg finden sich ebenfalls keine freien Gewerbegrundstücke mehr.

Daher sieht die Gemeinde Schönkirchen Handlungsbedarf und hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes angeschoben. Aufgrund der sehr günstigen Lage des Gewerbegebietes „Söhren“ möchte die Gemeinde seine Expansion vorantreiben und dies planerisch vorbereiten. Zunächst steht die Anpassung des F-Planes an diese Zielsetzung an. In einem weiteren Verfahren sollen weiter ins Detail gehende Bebauungspläne (Nr. 44 und Nr. 44a) aufgestellt werden.

Die eigentliche Expansion des Gewerbegebietes soll im Wesentlichen auf die östlich an das Gebiet anschließenden überwiegend hoch liegenden Ackerflächen erfolgen, die aufgrund ihrer Geländehöhe und der dort gegebenen Bodenverhältnisse für eine Bebauung geeignet wären. Die tiefliegenden Niederungszonen mit einem hohen Grundwasserstand, wahrscheinlich ungünstigen Bodenverhältnissen und einem schwierigen Relief sollen zumindest teilweise von Bebauung freibleiben. Das bewegte Geländerelief insbesondere der Ackerflächen ist ungünstig für eine Gewerbenutzung auf großen Grundstücken.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist die Schaffung eines Standortes für einen Nahversorger / für Einzelhandel in Form eines Sondergebietes. In der Ortsmitte von Schönkirchen gibt es hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Waren des täglichen Bedarfs eine Unterversorgung, so dass die Gemeinde sich veranlasst sieht, eine günstig gelegene Fläche für ein Einzelhandelsunternehmen / einen Nahversorger an geeigneter Stelle auszuweisen. Präferiert wird in diesem Zusammenhang ein an der Schönberger Landstraße gelegener Bereich innerhalb des Plangebietes dieser F-Plan-Änderung, weil diese Straße eine wichtige und zentrale Verkehrstrasse in der Gemeinde darstellt. Für die Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen soll eine Teilfläche der sich an der Straße erstreckenden Kleingärten genutzt werden. Die Ansiedlung von Einzelhandel mit der damit verbundenen großflächigen Stellplatzanlage kann nur unter Berücksichtigung der in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnnutzung erfolgen; ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der Großflächigkeit des Siedlungsvorhabens und des streckenweise schwierigen Geländereliefs kommt es vorhabensbedingt zu deutlichen Eingriffen in die Landschaft. Die gewerbliche Nutzung erfordert in der Regel ebene, befahrbare Grundstücke, so dass zukünftige Geländenivellierungen in größerem Umfang schon jetzt absehbar sind. Die in diesem Raum vorhandenen natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsstrukturen sollen dennoch soweit wie möglich erhalten werden, weil sie zur Grüngliederung beitragen und weiterhin wertvolle ökologische Funktionen übernehmen. Die wesentlichen Feuchtflächen und -biotope werden ebenfalls erhalten und in die Planung sinnvoll integriert.

Nach den Hinweisen und Empfehlungen des Kreises Plön im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens, die eine Vergrößerung des Gewerbeflächenanteiles innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie eine optimierte Standortausnutzung zum Ziel haben, und der nunmehr von der Gemeinde entsprechend beschlossenen Plananpassung der 7. F-Plan-Änderung rücken bisher verfolgte einzelne Ziele in den Hintergrund und lassen sich die aufgeführten Maßnahmen nur noch teilweise umsetzen (vgl. ergänzte Erläuterung im Kap. 1.2).

Soweit erforderlich können Geländesenken zukünftig für die Rückhaltung von Oberflächenwasser genutzt werden, indem dort z. B. ein Regenwasserrückhaltebecken angeordnet wird. Soweit erforderlich wird für infolge des Vorhabens verloren gehende Kleingärten möglichst in unmittelbarer Nähe Ersatz geschaffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen die mit dem ausgedehnten Siedlungsvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und in geschützte Landschaftsstrukturen mittels gemeindlicher Ökokonten kompensiert werden.

Aufgestellt:

Altenholz, 29.08.2016, Anpassungen im Juli und August 2017

Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

Die Begründung wurde am 13.12.2017 durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Schönkirchen, den .....

Unterschrift/Siegel

.....
Gerd Radisch
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 13.12.2017

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HOLZKOPPELWEG 5 * 24118 KIEL * FON 0431 664699-0 * FAX 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de